

Was die heutigen
AHV-Versprechen künftige
Steuerzahler kosten:
Analyse anhand einer
Generationenbilanz

MA Tamara Erhardt, MA Joel Gysel, Dr. Melanie Häner-Müller,
Dr. Marco Portmann, Dr. Karen Rudolph, Prof. Dr. Bernd
Raffelhüschen und Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1. AHV im Meinungssturm: Entwarnung oder Alarmismus?	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Unser Beitrag	3
1.3. Aufbau des Policy Papers	4
2. Entwicklung und aktuelle Ausgestaltung der AHV	5
2.1. Auf- und Ausbau der AHV	5
2.2. Aktuelle Ausgestaltung der AHV	9
3. Generationenbilanz als Analyserahmen	11
3.1. Die Generationenbilanz als Analysetool	11
3.2. Bestandteile und Annahmen	12
3.2.1. Aggregate	12
3.2.2. Mikroprofile	13
3.2.3. Prognosen	13
4. AHV 2055: Demografie und implizite Staatsverschuldung	15
4.1. Entwicklung des Umlageergebnisses und der Finanzierungslücke	15
4.2. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Altersgruppen	17
4.3. Entwicklungen in der ganz langen Frist	20
5. Finanzierungsszenarien für die 13. AHV-Rente	25
6. Eine Schuldenbremse für die Rente	29
7. Konklusion und Einschätzung der Autoren	33
Literaturverzeichnis	35
A. Anhang	36
A.1. Sensitivitätsanalyse	36
A.1.1. Produktivitätswachstum und Diskontrate	36
A.1.2. Demografie	38
A.2. Datengrundlage der Generationenbilanz	39
A.3. Zusätzliche Abbildungen	44

Executive Summary

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist das Fundament der schweizerischen Altersvorsorge. Ihre Finanzierung gehört seit Jahren zu den drängendsten Sorgen der Schweizer Bevölkerung. Mit der Einführung der 13. AHV-Rente wurde vom Stimmvolk an der Urne (2024) ein zusätzlicher dauerhafter Leistungsausbau beschlossen, während die konkrete Gegenfinanzierung weiterhin offen ist.

Die vorliegende Studie zeigt, wie tragfähig die AHV unter geltendem Recht langfristig ist und wie sich die Finanzierungslasten zwischen den Generationen verteilen. Zudem werden die Auswirkungen der derzeit diskutierten Reformoptionen auf Stabilität und Lastenverteilung untersucht.

Um diese Fragen systematisch zu beantworten, verwenden wir die Methode der Generationenbilanzierung. Dieses international etablierte Instrument betrachtet nicht nur die aktuelle Bilanz von Einnahmen und Ausgaben der AHV, sondern prüft, ob die langfristigen Rentenversprechen durch die erwarteten Einnahmen finanziert werden können. Die Generationenbilanz ermittelt für jede Generation – heutige wie zukünftige – den erwarteten Saldo aus künftigen Beiträgen und Leistungen und macht sichtbar, wie sich Finanzierungslasten über die Zeit verteilen. Auf dieser Grundlage zeigt sich, welche Finanzierungslasten auf künftige Generationen verschoben werden, wenn heutige Leistungsversprechen nicht vollständig gedeckt sind.

Zur Finanzierungslage

- In den nächsten rund 30 Jahren ist mit einem erheblichen impliziten Defizit der AHV zu rechnen. Mit anderen Worten lassen sich die zukünftigen Rentenversprechen nicht vollständig mit den zu erwartenden Einnahmen der AHV decken. Konkret beläuft sich dieses Defizit bis ins Jahr 2055 auf 62 Mrd. Schweizer Franken beziehungsweise 7.4% des Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2023. Das entspricht knapp der Hälfte der Nettoschulden des Bundes 2023.
- Das Defizit bis 2055 ist auf den beschlossenen Leistungsausbau der 13. AHV-Rente zurückzuführen.
- Wird an der heutigen AHV nichts verändert, gibt es Defizite über zwei Generationen, die von den aktuellen oder zukünftigen Generationen geschultert werden müssen.
- In der langen Frist – ab 2072 – stabilisiert sich das Defizit tendenziell, da sich die demografischen Effekte der Babyboomer-Generation abschwächen und per Design (aufgrund des Mischindex) die Renten nur halb so stark wachsen wie die Löhne.
- Diese langfristige Entlastungstendenz beruht jedoch auf zwei starken Annahmen: Einerseits beruhen solche Projektionen auf Prognosen zur Demografie, Migration und Produktivität und sind entsprechend mit Unsicherheiten behaftet. Andererseits gilt es zu beachten, dass die Renten historisch infolge wiederholter Ausbauschritte faktisch weitgehend im Gleichschritt mit den Löhnen gewachsen sind. Die langfristige Stabilisierung ist daher nicht automatisch gesichert.

Zur Reformperspektive

- Zur Gegenfinanzierung der 13. AHV-Rente stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung – insbesondere höhere Lohnbeiträge, eine Mehrwertsteuererhöhung oder eine Anpassung des Rentenalters.
- Die unterschiedlichen Finanzierungsquellen entscheiden wesentlich darüber, ob diese Last breit verteilt oder auf einzelne Altersgruppen konzentriert wird. So verteilt sich beispielsweise die Last der Mehrwertsteuer breiter als die Last der Lohnbeiträge, weil die Mehrwertsteuer auch durch die Rentner entrichtet wird.
- Eine Rentenaltererhöhung verteilt die Anpassung vergleichsweise gleichmässig auf alle Erwerbstätige. Für eine vollständige Gegenfinanzierung bis 2055 wäre eine Erhöhung von maximal 19 Monaten erforderlich.
- Um zukünftige finanzielle Ungleichgewichte zu vermeiden, würde sich ein Automatismus in Form einer AHV-Schuldenbremse anbieten. Eine regelgebundene AHV-Schuldenbremse würde Reformen automatisch auslösen, sobald die laufenden Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken. Damit würde die Finanzierung nicht mehr von kurzfristigen politischen Mehrheiten abhängen, sondern frühzeitig und graduell stabilisiert.
- Solche Automatismen sind in anderen Ländern bereits verbreitet. So wird das Rentenalter bereits in einem Viertel der OECD-Länder automatisch an die Lebenserwartung angepasst, darunter in Dänemark, Italien und den Niederlanden.

1. AHV im Meinungssturm: Entwarnung oder Alarmismus?

1.1. Ausgangslage

Die künftige Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gehört seit Jahren zu den konstanten Spitzenreitern in den Sorgenbarometern: Kaum ein anderes Thema wird von der Bevölkerung so regelmässig als zentrales Problem genannt (UBS 2025). Gleichzeitig ist die politische Debatte von widersprüchlichen Signalen geprägt. Mit der Reform AHV21 wurden 2022 insbesondere eine Erhöhung des Frauenreferenzalters und der Mehrwertsteuer beschlossen. Diese Massnahmen stabilisieren die Finanzierung kurzfristig und verschaffen der AHV zeitlich begrenzten zusätzlichen Spielraum. Dem stehen jedoch neue Leistungsbeschlüsse und politische Forderungen gegenüber, welche die Finanzierungslage wieder verschärfen. So ist die 13. AHV-Rente beschlossen; sie dürfte ab 2026 jährliche Mehrkosten von rund vier Milliarden Franken verursachen.

Zur widersprüchlichen politischen Gemengelage kommen Revisionen der AHV-Prognosen hinzu: Das künftige erwartete AHV-Defizit fällt voraussichtlich kleiner aus als noch vor einigen Jahren befürchtet. Dies, weil für einige zentrale Parameter neu optimistischere Zukunftserwartungen getroffen werden können. In der öffentlichen Diskussion führte dies teilweise zu einer Entwarnung und nährte die Erwartung, tiefgreifende Reformen seien vorerst nicht erforderlich.

Derzeit debattieren die eidgenössischen Räte über die Finanzierung der 13. AHV-Rente. Parallel dazu erarbeitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) einen Vorentwurf für die nächste AHV-Reform, der nach aktuellem Zeitplan im Frühjahr 2026 in die öffentliche Vernehmlassung gehen soll. Gerade deshalb braucht es eine umfassende, faktenbasierte Analyse des Status quo und der Konsequenzen verschiedener Reformoptionen. Diese Grundlagenarbeit zu leisten, ist das Ziel der vorliegenden Studie.

1.2. Unser Beitrag

Diese Studie widmet sich der Frage, wie sich die demografische Entwicklung und politische Leistungsversprechen auf die Finanzierung der AHV bis 2055 auswirken. Darüber hinaus simulieren wir unterschiedliche Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente – von Mehrwertsteuer- oder Lohnbeitragserhöhungen bis hin zu einer Rentenaltererhöhung. Ergänzend prüfen wir, inwiefern institutionelle Regeln – etwa eine Schuldenbremse für die AHV – dazu beitragen könnten, die Finanzierung langfristig zu stabilisieren und die politischen Anreize konsistenter auszurichten.

Zur systematischen Erfassung der künftigen Zahlungsströme greifen wir auf die Generationenbilanzierung zurück. Dieses international anerkannte Instrument erlaubt es, die implizite Verschuldung eines Staates zu berechnen - also jene künftigen

Zahlungsverpflichtungen, die sich aus geltendem Recht und politischen Zusagen ergeben, die aber nicht in der offiziellen Schuldenstatistik erscheinen.

In der vorliegenden Studie erstellen wir spezifisch eine Generationenbilanz für die AHV. Das verwendete Modell baut auf den Grundlagen von Prof. Bernd Raffelhüschen und Dr. Karen Rudolph auf. Prof. Bernd Raffelhüschen und Dr. Karen Rudolph untersuchten mehrfach die Nachhaltigkeit der Schweizer Fiskalpolitik, unter anderem in den Jahren 2004 (Borgmann und Raffelhüschen 2004) und 2021 (Ecoplan 2021) im Auftrag des Bundes. Hinzu kamen Studien im Auftrag der UBS, unter anderem zur Analyse der AHV und der Gesundheitskosten, einschliesslich der Simulation aktueller Reformszenarien (vgl. z.B. UBS 2024).

Für die vorliegende Studie wurde die Generationenbilanz in der Zusammenarbeit von IWP mit Prof. Bernd Raffelhüschen und Dr. Karen Rudolph weiterentwickelt. Die Modellanpassungen umfassen insbesondere die Überarbeitung und Harmonisierung zentraler Annahmen, die Aktualisierung der Daten- und Finanzperspektiven sowie die Berücksichtigung der heute relevanten institutionellen und politischen Rahmenbedingungen. In dieser Form wird das Modell im vorliegenden Papier gezielt auf aktuelle Fragestellungen angewendet, namentlich auf die langfristigen Finanzierungswirkungen neuer Leistungsbeschlüsse und auf die Bewertung alternativer Finanzierungs- und Regelmechanismen im AHV-System.

Der Ansatz schafft damit eine belastbare Grundlage für die nachfolgenden Analysen und deren Einordnung in die laufende Reformdebatte.

1.3. Aufbau des Policy Papers

Das Paper ist wie folgt gegliedert: Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der AHV von ihrer Einführung bis zur aktuellen Reformdebatte. Kapitel 3 stellt die Generationenbilanz als methodisches Instrument vor und legt zentrale Bestandteile sowie Annahmen offen. Kapitel 4 skizziert die demografischen Trends und die daraus resultierenden impliziten Staatsschulden bis 2055 sowie für die ganz lange Frist. Kapitel 5 vergleicht die wichtigsten Finanzierungsoptionen für die 13. AHV-Rente und zeigt deren Auswirkungen auf Gesamtverschuldung und die Belastung verschiedener Altersgruppen. Kapitel 6 erläutert das Konzept einer Schuldenbremse für die AHV und diskutiert die Ergebnisse entsprechender Simulationen. Kapitel 7 fasst die zentralen Erkenntnisse zusammen und schliesst mit einer Einordnung der Autoren.

2. Entwicklung und aktuelle Ausgestaltung der AHV

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bildet seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1948 das Fundament der schweizerischen Altersvorsorge. Als umlagefinanziertes Sozialversicherungssystem verfolgt sie das Ziel, eine existenzsichernde Grundrente zu gewährleisten und Altersarmut zu verhindern. Von Beginn an war die AHV als obligatorische Versicherung mit solidarischen Elementen ausgestaltet: Die laufenden Renten werden primär durch Lohnbeiträge der Erwerbstätigen finanziert, ergänzt durch Beiträge der öffentlichen Hand und – in späteren Phasen – durch zusätzliche steuerliche Einnahmequellen.

2.1. Auf- und Ausbau der AHV

Bereits in den frühen Diskussionen zur Einführung der AHV wurde die Beteiligung der öffentlichen Hand als solidarische Ergänzung zugunsten tiefer Einkommen verstanden. Gleichzeitig verband sich mit der AHV die Erwartung, das kommunale und kantonale Armenwesen zu entlasten. In den bundesrätlichen Botschaften zur Einführung des AHV-Gesetzes rückte jedoch zunehmend ein finanzpolitisches Motiv in den Vordergrund: Die staatliche Mitfinanzierung sollte dazu beitragen, die Lohnbeiträge der Versicherten zu begrenzen und die politische Akzeptanz des neuen Systems zu sichern.

In den ersten Jahrzehnten nach der Einführung war die Entwicklung der AHV vor allem durch einen schrittweisen Ausbau der Leistungen geprägt. Insbesondere in den 1960er- und 1970er-Jahren führten mehrere Revisionen zu deutlichen Rentenerhöhungen sowie zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs und der Anspruchsrechte (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013; Studer und Schaltegger 2025).

Die 9. AHV-Revision führte 1979 ausserdem mit dem Mischindex ein dauerhaftes Regelwerk zur Rentenanpassung ein, das die Rentenentwicklung fortan nicht mehr ausschliesslich an die Löhne, sondern auch an die Preisentwicklung koppelte. An die Stelle eines fortlaufenden Leistungsausbaus trat erstmals das Ziel einer langfristig tragfähigeren Dynamik der Rentenentwicklung.

Mit der 10. AHV-Revision rückte der sozialpolitische Charakter der AHV erneut stärker in den Vordergrund. Die Einführung der Einzelrente, des Einkommenssplittings sowie von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften stärkte gezielt den inneren sozialen Ausgleich der Versicherung. Diese Reformen erhöhten die Ausgabenbasis der AHV dauerhaft; die daraus resultierenden Mehrkosten wurden im Wesentlichen durch den Bund getragen.

Die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand nahm im Zeitverlauf deutlich zu. Erstens stiegen die AHV-Ausgaben infolge des Leistungsausbaus und des demografischen Wandels kontinuierlich an. Zweitens wurde der Bundesbeitrag bereits mit der 6. AHV-Revision im Jahr 1964 nicht mehr als fixer absoluter Betrag, sondern als relativer Anteil an den gesamten AHV-Ausgaben festgelegt. Während zuvor steigende Ausgaben nicht automatisch höhere Bundesmittel nach sich zogen, führte diese Umstellung dazu, dass der

Bundesanteil fortan direkt mit dem Ausgabenwachstum der AHV mitwuchs (Bundesamt für Sozialversicherungen 2013; Studer und Schaltegger 2025).

Diese institutionelle Neuausrichtung hatte erhebliche finanzpolitische Konsequenzen. Die ursprünglich zur Finanzierung des Bundesanteils vorgesehenen zweckgebundenen Einnahmen aus Tabak- und Alkoholsteuern erwiesen sich im Zeitverlauf zunehmend als unzureichend, um den wachsenden relativen Bundesbeitrag zu decken. In der Folge wurde der Bundesanteil schrittweise vermehrt aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Erst in einem weiteren Schritt wurden zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen, insbesondere durch das Demografieprozent der Mehrwertsteuer ab 1999 sowie später durch die Spielbankenabgabe (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013; Studer und Schaltegger 2025).

Mit der Reform AHV21 werden seit 2024 erneut Anpassungen umgesetzt, insbesondere die schrittweise Angleichung des Frauenrentenalters an jenes der Männer, eine Flexibilisierung des Rentenbezugs sowie eine zusätzliche Finanzierung über die Mehrwertsteuer. Diese Massnahmen verbesserten die kurzfristigen Finanzperspektiven der AHV. Gleichzeitig wurde mit der Annahme der 13. AHV-Rente ein weiterer dauerhafter Leistungsausbau beschlossen, dessen langfristige Finanzierung zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht abschliessend geregelt war.

Tabelle 2.1 fasst die zentralen Ausbauschritte der AHV seit ihrer Einführung zusammen und ordnet diese entlang der Leistungs- und Finanzierungswirkung ein.

Tabelle 2.1.: Zentrale Reformen der AHV seit 1948

Zeitraum / Revision	Zentrale Inhalte	Einordnung: Leistungs- und Finanzierungswirkung
1948 – Einführung AHV	Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	Einführung eines obligatorischen, umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems
1951 – 1. AHV-Revision	Erhöhung der Einkommensgrenze für Übergangsrenten	Leistungsausbau
1954 – 2. AHV-Revision	Rentenerhöhung; Verbesserung der Hinterlassenenrenten; Befreiung der über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht	Leistungsausbau bei gleichzeitiger Einschränkung der Beitragsbasis

Tabelle 2.1.: Zentrale Reformen der AHV seit 1948

Zeitraum / Revision	Zentrale Inhalte	Einordnung: Leistungs- und Finanzierungswirkung
1956 – 3. AHV-Revision	Aufhebung der Einkommensgrenzen und der örtlichen Abstufung bei den Übergangsrenten	Vereinheitlichung und Ausweitung des Leistungszugangs
1957 – 4. AHV-Revision	Erhöhung der ordentlichen Renten; Herabsetzung des Frauenrentenalters von 65 auf 63 Jahre; Anpassung der Beitragsskala für Selbstständigerwerbende	Leistungsausbau und Anpassung zentraler Systemparameter
1960 – AHV- Anpassungsrevision	Umgestaltung des Teilrentensystems; Koordination mit der Invalidenversicherung	Institutionelle Konsolidierung der 1. Säule
1961 – 5. AHV-Revision	Rentenerhöhung; Wegfall der Rentenkürzung für Ausländer	Leistungsausbau mit stärkerem Gleichbehandlungsprinzip
1964 – 6. AHV-Revision	Rentenerhöhung; Herabsetzung des Frauenrentenalters von 63 auf 62 Jahre; Einführung der Zusatzrente für Ehefrauen und der Kinderrenten; Erhöhung des Beitrags der öffentlichen Hand	Breiter sozialpolitischer Ausbau mit verstärkter staatlicher Finanzierung
1969 – 7. AHV-Revision	Rentenerhöhung; Einführung des Rentenaufschubs; Beitragssatzerhöhung	Leistungsausbau mit expliziter Gegenfinanzierung
1973–1975 – 8. AHV-Revision	Rentenerhöhung zur existenzsichernden Leistung (zusammen mit Ergänzungsleistungen); Beitragssatzerhöhung; Senkung des Bundesbeitrags	Leistungsausbau bei stärkerer Beitragsfinanzierung und reduzierter Bundesbeteiligung

Tabelle 2.1.: Zentrale Reformen der AHV seit 1948

Zeitraum / Revision	Zentrale Inhalte	Einordnung: Leistungs- und Finanzierungswirkung
1979–1980 – 9. AHV-Revision	Einführung des Mischindex bei der Rentenberechnung; Erhöhung des Bundesbeitrags und der Beiträge der Selbstständigerwerbenden; Wiedereinführung der Beitragspflicht für über 65-jährige Erwerbstätige; Rentenerhöhung	Institutionelle Stabilisierung kombiniert mit Ausbau und breiter Finanzierung
1997 – 10. AHV-Revision	Einführung der Einzelrente; Einkommenssplitting; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften; Möglichkeit des Rentenvorbezugs; schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Jahre; Einführung der Witwenrente	Breite sozialpolitische Reform mit Fokus auf Umverteilung und Gleichstellung
2020 – Steuerreform und AHV- Finanzierung (STAF)	Erhöhung des Beitragssatzes; Erhöhung des Bundesbeitrags; Zuweisung des gesamten Mehrwertsteuer-Demografieprozents an die AHV	Strukturelle Stärkung der Finanzierungsbasis über Steuern
2024 – Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Festlegung des Referenzalters von 65 Jahren für Frauen und Männer; flexibler Beginn des Rentenbezugs; Anhebung der Mehrwertsteuer	Anpassung zur kurz- und mittelfristigen Stabilisierung
2026 – Einführung der 13. AHV-Rente	Einführung einer 13. Monatsrente mit Auszahlung im Dezember; Rentenerhöhung um 8.3 %	Dauerhafter Leistungsausbau ohne festgelegte Gegenfinanzierung

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2025a).

2.2. Aktuelle Ausgestaltung der AHV

Im Fokus des vorliegenden Policy Papers stehen die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen der AHV-Finanzierung. Um diese besser einordnen zu können, lohnt sich der Blick auf die aktuelle Situation der AHV.

Rentenberechnung und Verteilung

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Beitragsjahren, dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Bei voller Beitragsdauer betrug die minimale Altersrente im Jahr 2024 1'225 Franken pro Monat, die maximale Altersrente 2'450 Franken. Bei Ehepaaren mit zwei Renten ist die Summe der beiden Renten auf das 1.5-Fache der Maximalrente plafoniert (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Die Statistik zeigt zudem deutliche Unterschiede nach Geschlecht, Zivilstand und Nationalität. Frauen stellen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung einen grösseren Anteil der Rentenbezüger und beziehen insgesamt einen höheren Anteil der Altersrentensumme, was unter anderem mit dem Verwitwetenzuschlag zusammenhängt. Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beziehen im Durchschnitt deutlich tiefere Renten, da sie häufiger unvollständige Beitragszeiten aufweisen (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Leistungsbezug

Im Dezember 2024 bezogen insgesamt 2.9 Millionen Personen eine Leistung der AHV. Davon entfielen rund 2.6 Millionen auf Altersrenten. Die restlichen Bezüge verteilten sich auf Witwen-, Witwer-, Waisen- und Zusatzrenten. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Zahl der Altersrentenbeziehenden um 1.9% zu (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b). Im Jahr 2024 belief sich die gesamte Rentensumme der AHV auf rund 49.5 Milliarden Franken. Davon entfielen 47.1 Milliarden Franken auf Altersrenten, 2.1 Milliarden Franken auf Hinterlassenenrenten sowie 275 Millionen Franken auf Zusatzrenten für Kinder und Ehegatten (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Die durchschnittliche monatliche Altersrente für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz betrug im Dezember 2024 insgesamt 1'915 Franken. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland lag sie bei 673 Franken. Die Unterschiede sind wesentlich auf unterschiedliche Beitragsbiografien zurückzuführen (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Finanzierung

Im Jahr 2024 erzielte die AHV ein positives Umlageergebnis, da die Einnahmen die Ausgaben überstiegen. Dabei beliefen sich die Einnahmen der AHV im Umlageergebnis auf insgesamt 53.7 Milliarden Franken. Den grössten Anteil stellten die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber mit 38.7 Milliarden Franken bzw. 72.0% der Einnahmen dar. Der Bund steuerte als zweitwichtigste Finanzierungsquelle 10.3 Milliarden Franken bei (19.2%). Über das Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV wurden Einnahmen von 4.4 Milliarden Franken

erzielt (8.2%). Weitere Einnahmen, unter anderem aus der Spielbankenabgabe, machten mit 0.7% nur einen geringen Anteil aus (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Die positive Entwicklung des Umlageergebnisses im Jahr 2024 ist gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) insbesondere auf Mehreinnahmen infolge der im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) beschlossenen Massnahmen zurückzuführen. Dazu zählen der seit 2020 erhöhte Beitragssatz, die vollständige Zuweisung des Demografieprozents der Mehrwertsteuer an die AHV sowie der höhere Bundesbeitrag (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

Neben dem Umlageergebnis trug 2024 auch das positive Anlageergebnis zum Betriebsergebnis der AHV bei. Insgesamt schloss die AHV das Rechnungsjahr 2024 mit einem Gewinn von rund 5.6 Milliarden Franken ab. Das gesamte AHV-Kapital im AHV-Fonds belief sich Ende 2024 auf 55.4 Milliarden Franken, was rund 109% einer Jahresausgabe entspricht (Bundesamt für Sozialversicherungen 2025b).

3. Generationenbilanz als Analyserahmen

3.1. Die Generationenbilanz als Analysetool

In der politischen Debatte wird die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen häufig anhand kurzfristiger Kennzahlen wie Defizit oder expliziter Staatsschuld beurteilt. Diese Grössen sind jedoch stark von buchhalterischen Abgrenzungen abhängig und bilden die langfristige Lastenverteilung nur unvollständig ab. Gerade umlagefinanzierte Sozialversicherungen wie die AHV begründen umfangreiche implizite Verpflichtungen gegenüber künftigen Generationen, die in der offiziellen Schuldenstatistik nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Diese sogenannten impliziten Schulden ergeben sich aus geltendem Leistungsrecht und politischen Versprechen, für deren Finanzierung künftig entsprechende Einnahmen erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde Anfang der 1990er Jahre die Generationenbilanzierung entwickelt (vgl. Auerbach, Gokhale und Kotlikoff 1992; Auerbach, Gokhale und Kotlikoff 1994). Ziel der Generationenbilanz ist es, öffentliche Finanzen konsequent aus einer langfristigen, intergenerationellen Perspektive zu analysieren – und damit sichtbar zu machen, welche Generationen die Kosten heutiger Politikentscheidungen letztlich tragen.

Methodisch knüpft die Generationenbilanz an die intertemporale Budgetrestriktion des Staates an: Über die Zeit betrachtet müssen die Steuerzahlungen und Abgaben aller heutigen und zukünftigen Generationen ausreichen, um staatliche Ausgaben sowie bestehende und künftige Verpflichtungen zu finanzieren. Dazu werden die erwarteten Zahlungsströme einzelner Jahrgänge über ihren Lebenszyklus hinweg erfasst und auf einen gemeinsamen Zeitpunkt diskontiert. Daraus entstehen sogenannte Generationenkonto, die zeigen, ob ein Jahrgang im Erwartungswert Nettozahler oder Nettobegünstigter der staatlichen Umverteilung ist. Gleichzeitig lässt sich daraus ableiten, welche Finanzierungslast – bei unveränderten Regeln – auf noch nicht geborene bzw. künftige Generationen verschoben wird und wie gross die daraus resultierende implizite Staatsschuld ist.

Der zentrale Mehrwert der Generationenbilanz besteht darin, dass sie nicht nur die explizite, sondern auch die eingangs erwähnte implizite Staatsverschuldung berücksichtigt. Damit macht die Methode Lasten sichtbar, die in klassischen Kennzahlen oft verdeckt bleiben.

Die langfristige Betrachtung setzt zwangsläufig die Verwendung von Annahmen und Projektionen voraus, etwa zur demografischen Entwicklung, zum Produktivitäts- und Lohnwachstum, zu Diskontraten sowie zu institutionellen Parametern der betrachteten Systeme. Makroökonomische Rückwirkungen – etwa Verhaltensänderungen oder allgemeine Gleichgewichtseffekte – können in diesem Rahmen nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Die Generationenbilanz ist daher kein Ersatz klassischer Fiskalstatistiken, sondern ein komplementäres Instrument, das langfristige Ungleichgewichte und intergenerationelle Lastverschiebungen transparenter macht.

Gerade für die Schweiz, in der die AHV-Debatte stark durch kurzfristige Finanzperspektiven geprägt ist, eröffnet dieser Ansatz eine zusätzliche, politisch relevante Sichtweise: Er zeigt, wie Reformen und Leistungsbeschlüsse über Jahrzehnte wirken, wie sich die Belastung zwischen Altersgruppen verschiebt – und welche Grössenordnung die impliziten Verpflichtungen tatsächlich erreichen.

3.2. Bestandteile und Annahmen

Die Generationenbilanz beruht auf einer klaren Trennung zwischen Beobachtung, Verteilung und Fortschreibung staatlicher Zahlungsströme. Ausgangspunkt ist ein Basisjahr, in dem alle relevanten Einnahmen und Ausgaben des Staates erfasst werden. Diese Aggregate werden mithilfe alters- und geschlechtsspezifischer Mikroprofile auf einzelne Kohorten verteilt und anschliessend unter expliziten Annahmen zu Wirtschaft, Demografie und Diskontierung in die Zukunft projiziert. Die Aussagekraft der Ergebnisse hängt wesentlich von der Transparenz dieser Bestandteile und Annahmen ab. Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten erläutert, die für die Erstellung einer Generationenbilanz der AHV erforderlich sind.

3.2.1. Aggregate

Die Aggregate bilden das finanzielle Fundament der Generationenbilanz. Sie umfassen sämtliche relevanten Einnahmen und Ausgaben des Staates sowie der obligatorischen Sozialversicherungen, insbesondere der AHV. Berücksichtigt werden dabei sowohl die Gebietskörperschaften (Bund, Kantone und Gemeinden) als auch die Sozialversicherungen; private Vorsorgesysteme oder innerfamiliäre Transfers sind hingegen nicht Teil der Betrachtung.

Die verwendeten Aggregate stützen sich vorwiegend auf die amtliche Finanzstatistik für ein Basisjahr, wie sie von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publiziert wird. Gegenüber dieser Basis werden jedoch einzelne Anpassungen vorgenommen. Erstens erfolgt – wo erforderlich – eine konjunkturelle Bereinigung, um temporäre Ausschläge nicht fälschlich als strukturelle Entwicklungen fortzuschreiben. Dies betrifft insbesondere die volatilen Einnahmen aus der Verrechnungssteuer.

Zweitens werden ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben durch die Berücksichtigung eines Zehnjahresdurchschnitts geglättet. Auf diese Weise werden auch die fiskalischen Auswirkungen unregelmässiger Ereignisse wie Finanzkrisen oder Pandemien angemessen abgebildet. Drittens werden Positionen aus der Sozialversicherungsstatistik einbezogen, die in der Finanzstatistik nicht enthalten sind. Die Altersvorsorge der zweiten und dritten Säule bleibt hingegen ausser Betracht.

Das Basisjahr legt fest, welche Einnahmen- und Ausgabenpositionen existieren und auf welchem Niveau sie starten. Aufgrund der verfügbaren Daten insgesamt wird das Basisjahr auf 2023 gelegt. Die Tabellen [Tabelle A.2](#) und [Tabelle A.3](#) zeigen die jeweils relevanten einnahmen- und ausgabenseitigen Posten. Diese ergeben sich aus den totalen Ausgaben für die Rentenzahlungen sowie die Lohnbeiträge, die Mehrwertsteuer, die Komponenten des Bundesbeitrags sowie die Spielbankenabgabe etc.

Für viele Aggregate sind bereits die Kennzahlen für 2024 sowie die Auswirkungen bereits beschlossener Reformen bekannt. Sie werden mittels Wachstumsraten bei der Fortschreibung der Aggregate in die Zukunft berücksichtigt.

3.2.2. Mikroprofile

Die zweite zentrale Komponente sind die Mikroprofile, mit denen die Aggregate auf einzelne Alters- und Geschlechtsgruppen verteilt werden. Für jede Einnahmen- und Ausgabenposition wird ein alters- und geschlechtsspezifisches Pro-Kopf-Profil erstellt, das angibt, in welchem Umfang Personen eines bestimmten Alters und Geschlechts im Basisjahr Zahlungen leisten oder Leistungen beziehen.

In der vorliegenden Generationenbilanz werden Mikroprofile getrennt nach Männern und Frauen sowie für alle Altersjahre von 0 bis 120 Jahre modelliert. Diese feine Auflösung ist gerade auch für die Analyse der AHV zentral, da Erwerbsverläufe, Beitragszahlungen und Rentenbezug stark alters- und geschlechtsspezifisch ausgeprägt sind. Die Profile basieren auf umfangreichen Mikrodaten (Haushaltsbudgeterhebung, Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM) und Swiss Household Panel) und werden anschliessend so skaliert, dass sie exakt mit den aggregierten Einnahmen und Ausgaben des Basisjahres übereinstimmen.

Abbildung A.5 und Abbildung A.6 zeigen diese Skalierung für die bei der AHV relevanten Profile im Detail auf.

Eine zentrale Annahme der Generationenbilanzierung ist, dass diese relativen Profile über die Zeit strukturell konstant bleiben. Mit anderen Worten: Die Altersstruktur der Zahlungen ändert sich nicht, wohl aber ihr Niveau. Diese Annahme erlaubt eine konsistente Fortschreibung, bedeutet aber auch, dass Verhaltensänderungen oder strukturelle Brüche nicht endogen abgebildet werden. Reformen werden deshalb explizit modelliert, indem entweder Aggregate oder Profile angepasst werden.

3.2.3. Prognosen

Die Fortschreibung der Zahlungsströme in die Zukunft beruht auf expliziten makroökonomischen und demografischen Annahmen. Drei Elemente sind dabei zentral: Wirtschaftswachstum, Bevölkerungsentwicklung und Diskontierung.

Erstens wird angenommen, dass die alters- und geschlechtsspezifischen Pro-Kopf-Zahlungen mit dem realen Produktivitätswachstum steigen. Dieses Wachstum bestimmt, wie sich Löhne, beitragspflichtige Einkommen und steuerliche Bemessungsgrundlagen langfristig entwickeln. Die Annahme einer konstanten Wachstumsrate entspricht dem Standard der Generationenbilanzierung und stellt sicher, dass reale Zahlungsströme vergleichbar bleiben. Dabei wird ein in der Literatur übliches Produktivitätswachstum von 1.1% angenommen (vgl., z.B. Ecoplan 2021; UBS 2024). Sofern konkrete Prognosen zu gewissen Aggregatspositionen vorliegen, werden diese bis zu ihrem Bestehen anstelle der allgemeinen Produktivitätsfortschreibung verwendet. Insbesondere wird im Zeitraum bis 2029 auf die detaillierten Prognosen des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan zurückgegriffen. Für die Inflation,

Lohnentwicklung, AHV-Ausgaben und -Beiträge sowie Mehrwertsteuer bis 2040 werden zusätzlich Zahlen der AHV-Finanzperspektiven des Bundesamtes für Sozialversicherungen verwendet.

Ab 2040 werden für die Entwicklung der Lohnbeiträge und des für den Mischindex massgebenden Lohnindex zudem Annahmen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) übernommen (Eidgenössische Finanzverwaltung 2024). Die EFV geht langfristig von einem jährlichen Wachstum der Lohnsumme pro Vollzeitäquivalent von 1.0 %¹ und einem jährlichen Anstieg des Lohnindex von 0.6 %² aus.

Zweitens wird die demografische Entwicklung über eine langfristige Bevölkerungsprojektion abgebildet. Diese berücksichtigt Fertilität, Lebenserwartung und Migration und wird kohortenweise für Männer und Frauen fortgeschrieben. Damit lässt sich nachvollziehen, wie sich die Altersstruktur der Bevölkerung verändert und wie viele Personen künftig in den beitragszahlenden bzw. leistungsbeziehenden Altersgruppen leben werden. Gerade für die AHV ist diese demografische Komponente ein zentraler Treiber der langfristigen Finanzierungslücke. Diese Bevölkerungsprognosen stützen sich auf die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2025 bis 2055 des Bundesamts für Statistik.³

Drittens werden alle zukünftigen Zahlungsströme auf das Basisjahr diskontiert. Die Diskontrate spiegelt einen langfristigen realen Zinssatz wider und dient dazu, Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vergleichbar zu machen. In der Generationenbilanz gilt dabei die grundlegende Annahme, dass die Diskontrate über dem Wirtschaftswachstum liegt. Diese Annahme ist entscheidend für die Interpretation der impliziten Staatsverschuldung, da sie verhindert, dass zukünftige Verpflichtungen durch immer weiteres Wachstum «wegdiskontiert» werden. Dabei wird von einer in der Literatur üblichen Diskontrate von 2.1% ausgegangen (vgl., z.B. Ecoplan 2021; UBS 2024).

Zusammen bestimmen diese Annahmen, wie stark zukünftige Lasten gewichtet werden und in welchem Ausmass heutige Entscheidungen auf kommende Generationen übertragen werden. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Generationenbilanz zusätzlich auf ihre Sensitivität gegenüber alternativen Annahmen geprüft (vgl. Kapitel A.1 im Anhang).

¹Das Lohnwachstum liegt leicht unter dem Produktivitätswachstum, da die EFV von abnehmenden Arbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent ausgeht.

²Das Wachstum des Lohnindex fällt tiefer aus als das Wachstum der Lohnsumme pro VZÄ, da der Lohnindex die Struktur der Arbeitnehmenden (unveränderte Gewichtung) des Basisjahres beibehält. Die Berechnung des SLI klammert somit wenigstens teilweise Lohnentwicklungen aus, die auf eine Veränderung der Arbeitnehmerstruktur zurückzuführen sind.

³Die Daten des BFS stehen sogar bis 2075 zur Verfügung und werden entsprechend auch für die langfristigen Prognosen verwendet – und bis 2300 extrapoliert.

4. AHV 2055: Demografie und implizite Staatsverschuldung

Im Folgenden wird analysiert, wie sich die AHV im Hinblick auf das Umlageergebnis, die implizite Staatsverschuldung sowie die Belastung unterschiedlicher Altersgruppen entwickelt. Der zugrunde gelegte Status quo umfasst die beschlossene Einführung der 13. AHV-Rente, jedoch ohne eine explizite Gegenfinanzierung.

Zur Einordnung dieser Ergebnisse simulieren wir zudem die Entwicklung der AHV-Ausgaben und -Einnahmen ohne die zwei zuletzt beschlossenen Reformen. Konkret stellen wir der Status-quo-Fortschreibung hypothetische Entwicklungen einmal ohne die Einführung der 13. AHV-Rente sowie einmal ohne die Reform AHV21 gegenüber.

4.1. Entwicklung des Umlageergebnisses und der Finanzierungslücke

Im ersten Schritt betrachten wir die langfristige Entwicklung des Umlageergebnisses der AHV. Dieses ergibt sich aus der Differenz zwischen laufenden Einnahmen (Beiträge und Zuschüsse) und Ausgaben (Rentenleistungen). Während kurzfristige Reformen das Umlageergebnis temporär stabilisieren können, ist für die langfristige Tragfähigkeit entscheidend, wie sich Einnahmen und Ausgaben im Zusammenspiel mit der demografischen Alterung entwickeln.

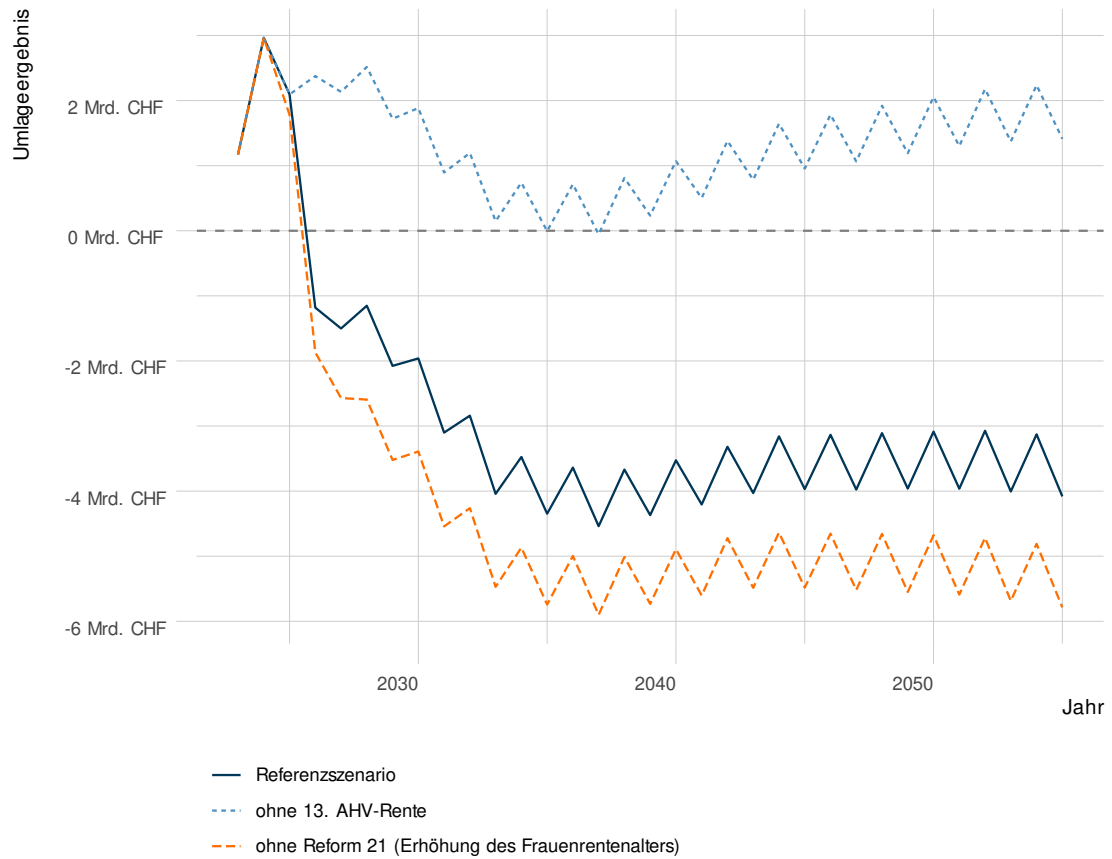
Wie Abbildung 4.1 zeigt, ergibt sich unter den aktuellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2055 ein Umlageergebnis von CHF -4.1 Mrd. Die orange Linie verdeutlicht, dass die AHV21 – insbesondere die Angleichung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer (+0.4 Prozentpunkte beim Normalsatz und +0.1 Prozentpunkte beim reduzierten Satz sowie beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen) – das Umlageergebnis spürbar verbessert. Ohne diese Reform würde sich das Umlageergebnis im Jahr 2055 auf CHF -5.8 Mrd. belaufen. Die hellblaue Linie zeigt hingegen das Szenario ohne 13. AHV-Rente. Im Vergleich zum Referenzszenario fällt das Umlageergebnis dadurch deutlich höher aus. In diesem Szenario läge das Umlageergebnis 2055 bei CHF 1.4 Mrd.

Die jährlichen Defizite bis 2055 lassen sich auch als Barwert in einer Zahl zusammenfassen. Dazu werden die jährlichen Defizite oder Überschüsse der Jahre 2023 bis 2055 aufsummiert und abdiskontiert. Diese Masszahl wird als implizites Defizit bezeichnet. Es macht die Finanzierungslücke sichtbar, das heisst, in welchem Umfang heutige Leistungsversprechen durch zukünftige Beitrags- und Steuerzahler finanziert werden müssen.

Im Referenzszenario entspricht das implizite Defizit 62 Mrd. Franken oder 7.4% des Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2023.

Anders als bei einer klassischen Versicherung, bei der Prämien die Leistungen vollständig decken, finanzieren die Lohnbeiträge nur 72% der AHV-Einnahmen; die restlichen 28% stammen aus anderen Quellen. Wird das Defizit auf der Grundlage des Versicherungsergebnisses berechnet – also der Differenz zwischen AHV-Lohnbeiträgen und AHV-Renten –, so beträgt es bis 2055 65.5% des Bruttoinlandsprodukts (vgl. hellblauen Balken im Referenzszenario).

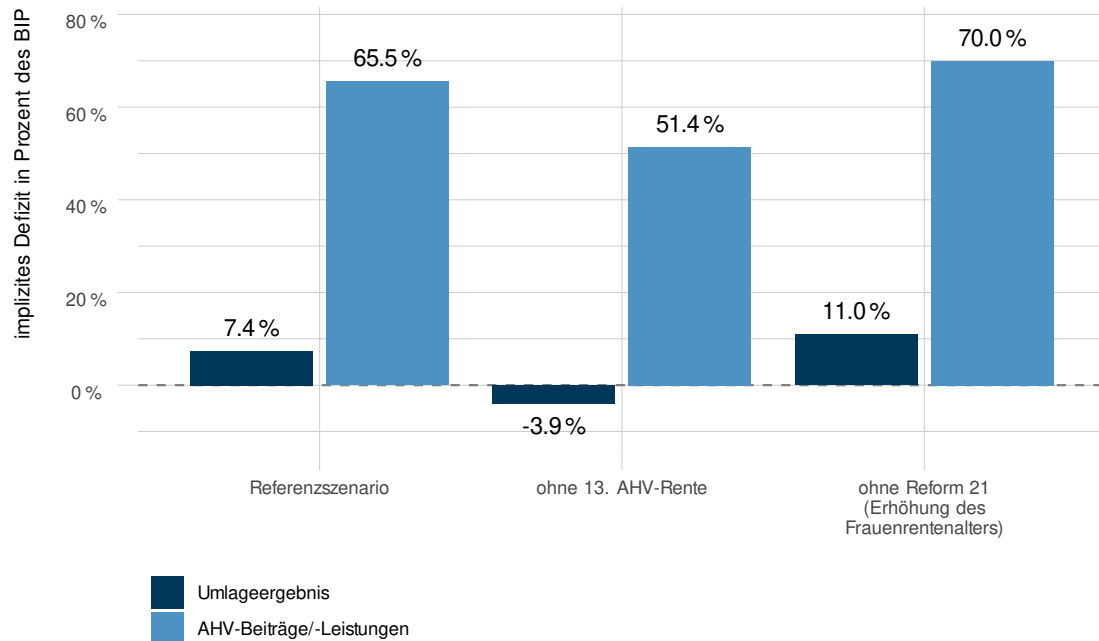
Abbildung 4.1.: Umlageergebnis im Status quo und hypothetisches Umlageergebnis ohne beschlossene Reformen



Hinweis: Das Umlageergebnis ist die Differenz zwischen den laufenden Einnahmen (AHV-Lohnbeiträge, Mehrwertsteuer sowie weitere Bundesbeiträge) und den laufenden Ausgaben der AHV pro Jahr. Im Referenzszenario sind die Ausgaben für die 13. AHV-Rente berücksichtigt, nicht jedoch deren Finanzierung.

Die beiden Vergleichsszenarien bilden wiederum die Situation ab, wie sie sich ohne die 13. AHV-Rente beziehungsweise ohne die AHV-Reform 21 ausgestalten würde. Es wird ersichtlich, dass die AHV-Reform 21 ohne Einführung der 13. AHV-Rente für eine nachhaltige Finanzierung der AHV bis 2055 gesorgt hätte; sie hätte gemäss Projektionen einen impliziten Überschuss erzielt.

Abbildung 4.2.: Implizite Defizite bis 2055



Hinweis: Das implizite Defizit entspricht dem heutigen (diskontierten) Wert der jährlichen Defizite beziehungsweise Überschüsse bis 2055; die resultierende Summe wird ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2023 gesetzt. Der dunkelblaue Balken basiert auf den jährlichen Umlageergebnissen. Der hellblaue Balken zeigt das implizite Defizit auf Grundlage des reinen Versicherungsergebnisses, das sich aus der Differenz zwischen AHV-Lohnbeiträgen und AHV-Renten ergibt.

4.2. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Altersgruppen

Im zweiten Schritt richten wir den Fokus auf die Verteilungswirkungen zwischen den Generationen. Die Generationenkonto zeigen auf, wie viel einzelne Alterskohorten ab dem Jahr 2023 bis an ihr Lebensende im Erwartungswert in Form von Steuern und Abgaben an die AHV bezahlen und wie viel Leistung sie beziehen. Alterskohorten, die mehr einzahlen als sie erhalten, werden in diesem Sinne belastet, umgekehrt werden jene begünstigt, die weniger einzahlen als sie erhalten.

Es gilt zu beachten, dass die Generationenkonto nicht die Frage beantworten, ob einzelne Generationen «zu viel» oder «zu wenig» erhalten. Dies ist einerseits eine normative Frage. Andererseits müssten bei einer solchen Betrachtung auch die bis zum Basisjahr geleisteten

Beiträge und bezogenen Leistungen berücksichtigt werden. Vielmehr ermöglichen es die Generationenkonto zu untersuchen, wie sich zukünftige Finanzierungsanpassungen auf heute lebende und künftige Generationen verteilen.

Diese Perspektive ist zentral für die politische Einordnung von Reformen: Eine gegebene Finanzierungslücke kann grundsätzlich auf sehr unterschiedliche Weise geschlossen werden – etwa durch höhere Beiträge, höhere Steuern oder Anpassungen auf der Leistungsseite. Jede dieser Optionen führt zu einer anderen Lastenverteilung zwischen Jung und Alt. Die Resultate zeigen daher die intergenerationelle Struktur der Finanzierung auf.

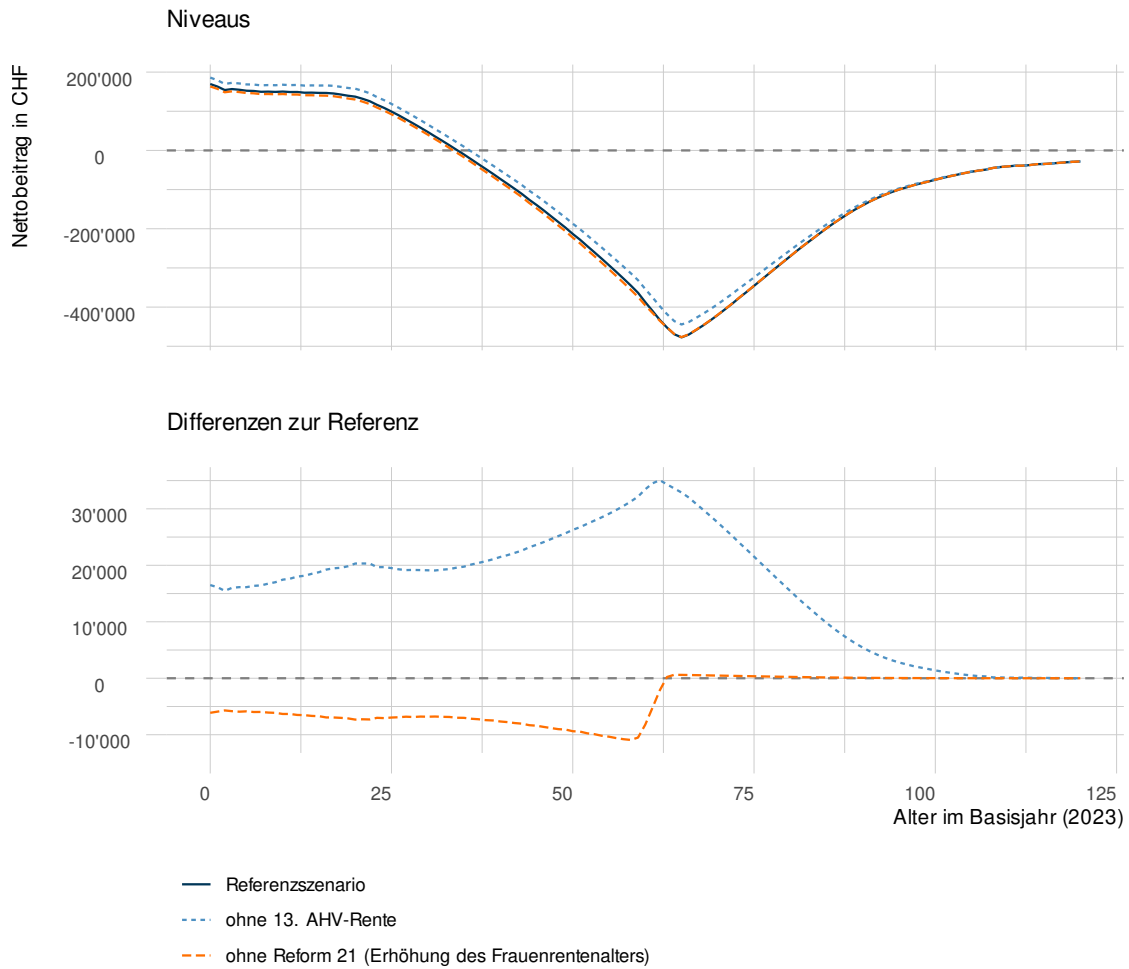
Der obere Teil von Abbildung 4.3 illustriert, dass das Break-Even-Alter 2023 bei 34 lag. Personen, die im Jahr 2023 also 34 oder jünger waren, werden ab 2023 bis zu ihrem Lebensende voraussichtlich noch einen positiven Nettobeitrag an die AHV leisten. Ab dem 35. Lebensjahr beziehen Personen im Durchschnitt zukünftig mehr Leistungen, als sie über Lohnbeiträge, Steuern und Abgaben zur Finanzierung der AHV noch leisten werden. Die stärksten negativen Nettobeiträge weisen Personen auf, die unmittelbar ins Rentenalter eintreten: Sie leisten kaum weitere Finanzierungsbeiträge mehr und werden aufgrund der verbleibenden Lebenserwartung während vieler Jahre Rentenleistungen beziehen.

Der untere Teil der Abbildung beleuchtet die Unterschiede in der Verteilungslast, wie sie sich ohne die AHV 21 (orange Linie) beziehungsweise ohne die Einführung der 13. AHV-Rente (hellblaue Linie) ergeben hätten. Dabei zeigt sich, dass die Alterskohorten unterhalb des Rentenalters aufgrund der AHV 21 einen höheren Nettobeitrag zuhanden der AHV leisten. Demgegenüber führt die 13. AHV-Rente zu einer Verringerung des Nettobeitrags sowohl für die heute Erwerbstätigen als auch für die heutigen Rentner. Wie die hellblaue Linie verdeutlicht, liegt der Nettobeitrag für alle Personen – in vielen Altersgruppen sogar deutlich – über dem heutigen Niveau¹.

Die Generationenkonto illustrieren damit zweierlei: Erstens braucht es weitere Finanzierungsquellen zur Sicherung der 13. AHV-Rente, wie sie in Kapitel 5 und Kapitel 6 diskutiert werden. Zweitens kann die Verteilungswirkung für die Generationen nur nachvollzogen werden, wenn sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt und den Generationen zugerechnet werden.

¹Der Nettobeitrag ist mit der Einführung der 13. AHV-Rente für die Personen rund um das Renteneintrittsalter am stärksten gesunken: Sie werden im Erwartungswert am längsten von der zusätzlichen Rente profitieren. Je jünger eine Person im Basisjahr ist, desto eher fällt einerseits die Wahrscheinlichkeit ins Gewicht, vor dem Renteneintritt zu versterben. Andererseits steigt ihr Finanzierungsbeitrag aufgrund des steigenden Bundesbeitrags, der anteilmässig mit den AHV-Ausgaben wächst.

Abbildung 4.3.: Generationenkonten



Hinweis: Ausgewiesen ist, wie viel eine durchschnittliche Person des jeweiligen Jahrgangs unter dem Strich voraussichtlich in die AHV einzahlt oder aus ihr erhält – gemessen als Barwert (heutiger Wert) der erwarteten AHV-bezogenen Netto-Zahlungsströme zwischen Individuum und Staat, gerechnet ab dem Basisjahr bis zum Lebensende. Als Einzahlungen berücksichtigt werden AHV-Lohnbeiträge sowie direkte und indirekte Steuern; als Auszahlungen die erwarteten AHV-Rentenleistungen.

4.3. Entwicklungen in der ganz langen Frist

Im Zusammenhang mit der Altersvorsorge wird häufig auf Entwicklungen in der langen Frist verwiesen, da in diesem Zeitraum grundlegende fiskalische und demografische Prozesse wirksam werden. Dabei wird insbesondere argumentiert, dass die Alterslast für jüngere Generationen deutlich abnimmt, sobald die geburtenstarken Jahrgänge – deren Eintritt ins Rentenalter aktuell ansteht und die politische Debatte prägt – die Rentenphase weitgehend durchlaufen haben.

Abbildung 4.4 zeigt Projektionen des Umlageergebnisses bis zum Jahr 2300. In der Tat begünstigt der langfristige demografische Wandel – nach heutigem Wissenstand – ein positives Umlageergebnis in der langen Frist. Eine zentrale Rolle kommt jedoch auch dem Mischindex zu.

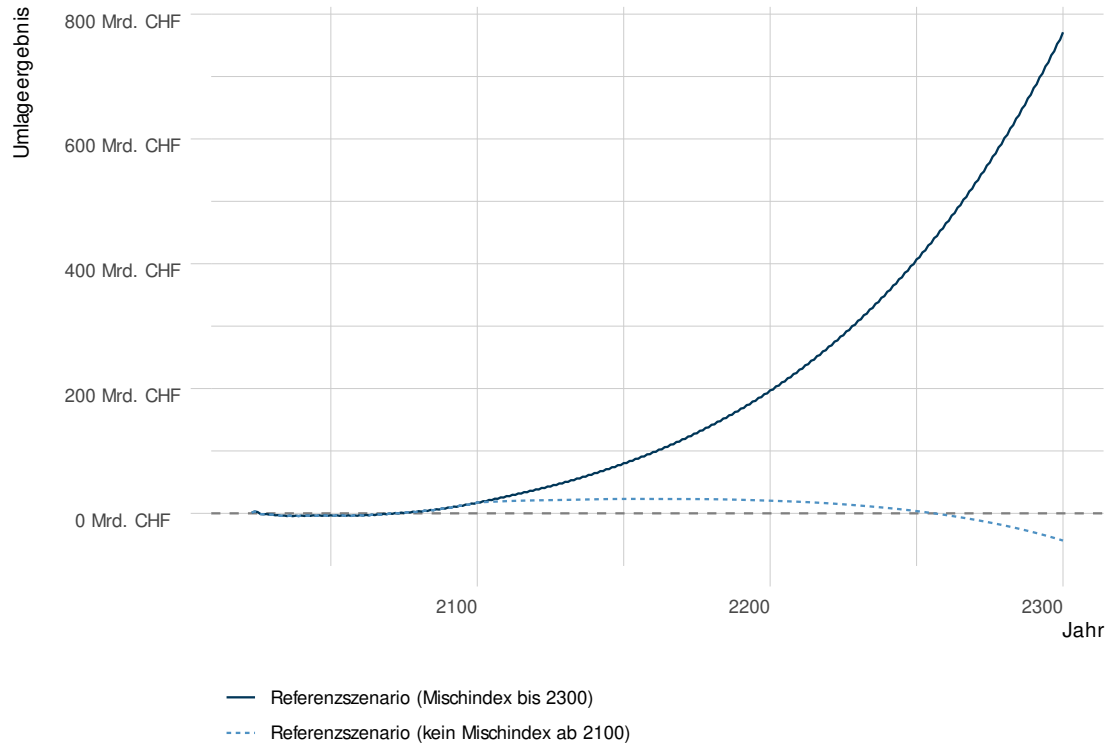
Der Mischindex regelt die zweijährliche Anpassung der AHV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung und basiert auf dem Durchschnitt aus Lohn- und Preisindex. Ein Anstieg des Lohnindex um 2% bei gleichzeitig stabilem Preisniveau führt also nur zu einem Anstieg des Mischindex um 1% und somit zu einer Rentenerhöhung von 1%. Dadurch wird per Konstruktion lediglich die Hälfte des Lohnwachstums an die Renten weitergegeben. Da Produktivitätsfortschritte primär in steigenden Reallöhnen zum Ausdruck kommen, werden diese über den Mischindex systematisch nur zur Hälfte an die Renten weitergegeben. Unter ansonsten gleichen Bedingungen wachsen die Lohnbeiträge damit langfristig stärker als die Rentenauszahlungen, was sich deutlich positiv auf das Umlageergebnis auswirkt.

Ohne eine Anpassung des Mischindex und ohne weitere Ausgleichsmassnahmen würde sich das Umlageergebnis im Jahr 2300 auf CHF 770.9 Mrd. belaufen. In diesem Referenzszenario wird angenommen, dass auf der Leistungsseite keine zusätzlichen Anpassungen erfolgen, etwa durch eine Erhöhung der Mindestrente oder durch Reformen analog zur 13. AHV-Rente.

In diesem Szenario würden Rentner jedoch einen relativen Kaufkraftverlust gegenüber der aktiven Generation erfahren, da sie nur zur Hälfte am Produktivitätswachstum partizipieren. Die implizite Annahme eines relativen Kaufkraftverlusts der Rentner über einen derart langen Zeitraum ist sehr einschneidend. Zugleich ist es wenig realistisch, anzunehmen, dass die AHV-Beiträge langfristig über den Rentenauszahlungen liegen, ohne dass die Politik eine Korrektur veranlasst (vgl. Kapitel 2). Ein Blick zurück in die Jahre von 1977 bis 2024 zeigt deutlich, dass das relative Rentenwachstum ähnlich verlief wie das Lohnwachstum (vgl. Abbildung 4.5). In einem alternativen Szenario wird deshalb (vgl. hellblaue gestrichelte Linie) der Mischindex nur bis zum Jahr 2100 angewendet. Für die Folgejahre wird unterstellt, dass die Renten im Gleichschritt mit dem allgemeinen Produktivitätswachstum steigen. Wie die hellblaue Linie zeigt, ist in diesem Szenario im Jahr 2300 mit einem negativen Umlageergebnis zu rechnen. Es beläuft sich auf CHF -43.6 Mrd.

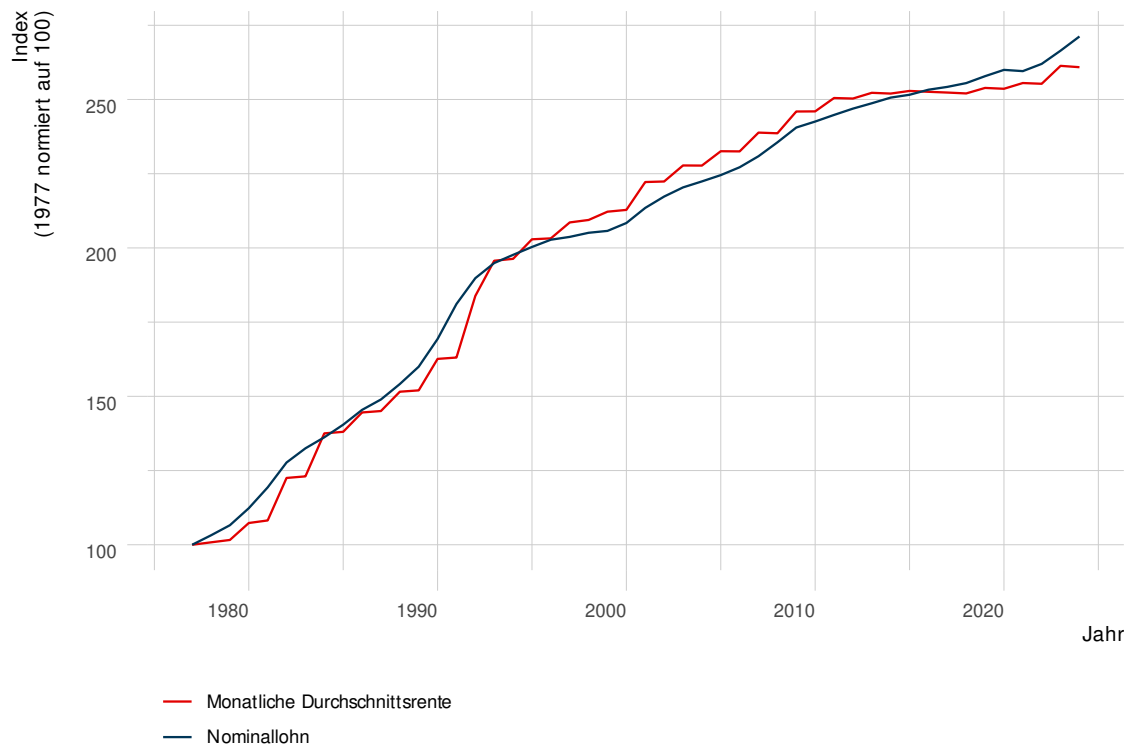
Ausgedrückt als Barwert der Überschüsse bis 2300 bedeutet dies unter Beibehaltung des Mischindex einen Überschuss von 101.6% des Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2023 beziehungsweise ein Defizit von 18.4% des Bruttoinlandsprodukts bei Ausschaltung

Abbildung 4.4.: Umlageergebnis bis 2300



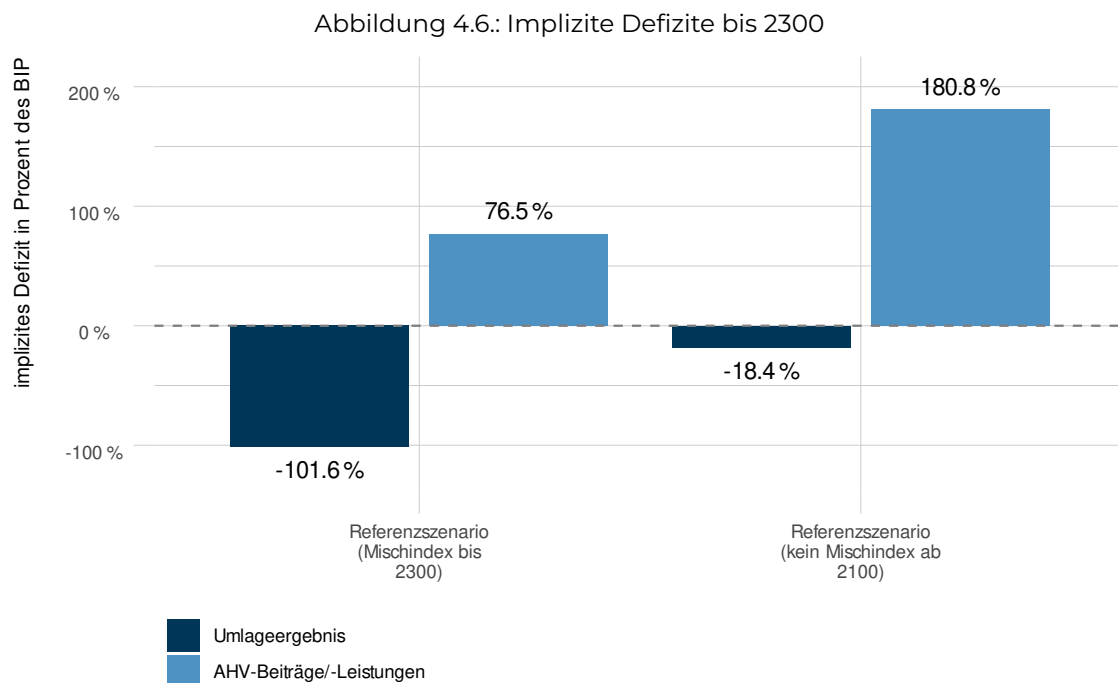
Hinweis: Die AHV-Renten werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss Mischindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Ohne politische Intervention wachsen die Lohnbeiträge daher tendenziell stärker als die Renten; langfristig entstehen Überschüsse im Umlageergebnis. Das Alternativszenario unterstellt, dass die Renten ab 2100 im Gleichschritt mit dem Produktivitätswachstum steigen.

Abbildung 4.5.: Entwicklung der durchschnittlichen Renten und Nominallöhne



Hinweis: Seit der Einführung des Mischindex im Jahr 1979 wuchs die durchschnittliche AHV-Rente nahezu im Gleichschritt mit dem Lohnwachstum.

des Mischindex ab dem Jahr 2100. Werden hingegen nur die Versicherungsbeiträge berücksichtigt – sprich: die Ausgaben, die über die Lohnbeiträge finanziert werden –, ergeben sich in beiden Betrachtungsweisen Defizite von 76.5% beziehungsweise 180.8% des Bruttoinlandsprodukts.



Hinweis: Bei einer Fortschreibung des Status Quo (kein Leistungsausbau oder -abbau), belaufen sich die kumulierten Überschüsse im Umlageergebnis bis ins Jahr 2300 auf mehr als 100 Prozent des Schweizer BIP des Jahres 2023. Bei einer Aussetzung des Mischindex ab dem Jahr 2100 sinken die kumulierten Überschüsse auf 18.4 Prozent des BIP 2023.

In den Generationenkonten der heute 0-Jährigen bis 120-Jährigen schlagen sich die Unterschiede in den Annahmen kaum nieder, da sie nur den Zeitraum ab 2100 betreffen. Wachsen die Renten ab 2010 mit dem Produktivitätswachstum statt mit dem Mischindex, fällt der Nettobeitrag der heute 0-Jährigen 4'000 Franken tiefer aus. Je älter die Personen heute sind, desto geringer fällt die Differenz aus. Bereits für 25-Jährige existiert keine Differenz mehr.

Insgesamt offenbaren diese Betrachtungen in der sehr langen Frist: Die Finanzierung der AHV kann sich in der Zukunft wieder einpendeln. Das liegt vor allem daran, dass sich das Tempo der Alterung erwartungsgemäss entschärft – weil spezifisch der Effekt der Babyboomer wegfällt. Dabei darf jedoch nicht vorschnell Entwarnung gegeben werden: Ein Umlagedefizit bleibt bis ins Jahr 2072 bestehen. Es betrifft erstens rund zwei ganze Generationen und ist damit kein kurzfristiges Übergangsphänomen. Und zweitens trifft

ein künftiger Überschuss unter der Voraussetzung zu, dass die Renten nur im Rahmen des Mischindex und nicht darüber erhöht werden. Den 14 Ausbauschritten von 1951 bis 2024 (siehe Tabelle 2.1) dürften ab jetzt bis 2300 keine weiteren Ausbauten folgen.

Die Betrachtung bietet damit spannende Erkenntnisse zur langfristigen Entwicklung der Finanzierungssituation der AHV und lässt das Fazit zu: Für die nächsten zwei Generationen lässt sich klarer Handlungsbedarf orten.

5. Finanzierungsszenarien für die 13. AHV-Rente

Das vorangehende Kapitel hat gezeigt, dass die AHV unter geltendem Recht bis 2055 mit einer erheblichen Finanzierungslücke konfrontiert ist. Die Lücke resultiert aus der Annahme der 13. AHV-Rente (siehe Abbildung 4.1). Bisher ist jedoch noch nicht klar, wie diese finanziert werden soll.

Vor diesem Hintergrund stellt sich weniger die Frage, ob die zusätzlichen Kosten getragen werden müssen, sondern wie sie finanziert werden – und welche Konsequenzen dies für die langfristige Tragfähigkeit und die intergenerationelle Lastenverteilung hat. In diesem Kapitel analysieren wir deshalb verschiedene Finanzierungsszenarien für die 13. AHV-Rente.

Wir betrachten vier Szenarien: Erstens eine vollständige Deckung des dadurch entstehenden Defizits durch die Erhöhung der Lohnbeiträge, die primär die Erwerbstätigen belastet. Zweitens die vollständige Deckung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, welche die Finanzierung breiter abstützt und auch Nichterwerbstätige und zukünftige Konsumenten einbezieht. Drittens die vollständige Deckung durch eine Rentenerhöhung.¹ Und schliesslich den aktuellen Vorschlag des Bundesrates.² Dieser besteht aus einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte bei gleichzeitiger Senkung des Bundesbeitrags auf 19.5%.

Ein Szenario mit Rentenkürzungen wird hier nicht betrachtet, da dies den geplanten Ausbau der Rente wieder aufheben würde.

Alle Szenarien werden innerhalb desselben generationenbilanziellen Rahmens bewertet. Dadurch lassen sich die Resultate unmittelbar vergleichen und zeigen, wie stark sich identische Mehrkosten je nach Finanzierungsmechanismus auf die implizite Staatsverschuldung und die Belastung einzelner Alterskohorten auswirken.

Wie Abbildung 5.1 zeigt, führt die Variante des Bundesrats ab dem Jahr 2048 zu einem in etwa ausgeglichenen Umlageergebnis, sodass die gesamten Ausgaben ungefähr durch die gesamten laufenden Einnahmen gedeckt werden.

Im Gegensatz dazu führt die vollständige Deckung der 13. AHV-Rente durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer, der Lohnbeiträge oder des Rentenalters zu einem positiven Umlageergebnis, wie dies bereits Abbildung 4.1 erwarten liess. Entsprechend ergeben sich in diesen Varianten Überschüsse bis 2055 von knapp 4% des Bruttoinlandsprodukts (vgl.

¹In den drei Szenarien zur vollständigen Finanzierung der 13. AHV-Rente bis 2055 wird wie folgt vorgegangen: Ausgangspunkt ist das bis 2055 simulierte Umlageergebnis ohne Einführung der 13. AHV-Rente. Die abdiskontierten jährlichen Umlageergebnisse dienen als Zielgrösse. Die Erhöhung des Rentenalters, der Lohnbeiträge beziehungsweise der Mehrwertsteuer wird jeweils so festgelegt, dass sich – abdiskontiert – dasselbe Umlageergebnis ergibt wie im Szenario ohne 13. Rente. Zu berücksichtigen ist dabei, dass höhere Ausgaben auch zu einem höheren Bundesbeitrag führen und dass Rentenerhöhungen zusätzlich die Mehrwertsteuereinnahmen insgesamt sowie den Anteil zugunsten der AHV erhöhen.

²Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2024. Siehe Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), «Umsetzung 13. AHV-Rente»: <https://www.bsv.admin.ch/de/umsetzung-13-ahv-rente> (Zugriff vom 21.01.2026).

Tabelle 5.1.: Notwendige Massnahmen zur Gegenfinanzierung der 13. AHV-Rente

Massnahme	Notwendige Veränderung
Beitragserhöhung	9.5%
Rentaltererhöhung	19 Monate
MWST-Erhöhung	13.9% (ca. 1.1 Prozentpunkte)

Abbildung A.7). Beim Vorschlag des Bundesrats resultiert bis 2055 ebenfalls ein kleiner Überschuss von 0.2%.

In der reinen Versicherungsbetrachtung ergeben sich bei den Varianten mit erhöhten Lohnbeiträgen beziehungsweise mit einer Erhöhung des Rentenalters spürbare Anpassungen. Das resultierende Defizit sinkt dabei auf 54.3% beziehungsweise 52.1% des Bruttoinlandsprodukts. Bei den übrigen Finanzierungsansätzen bleibt das Defizit hingegen unverändert bei 65.5%.

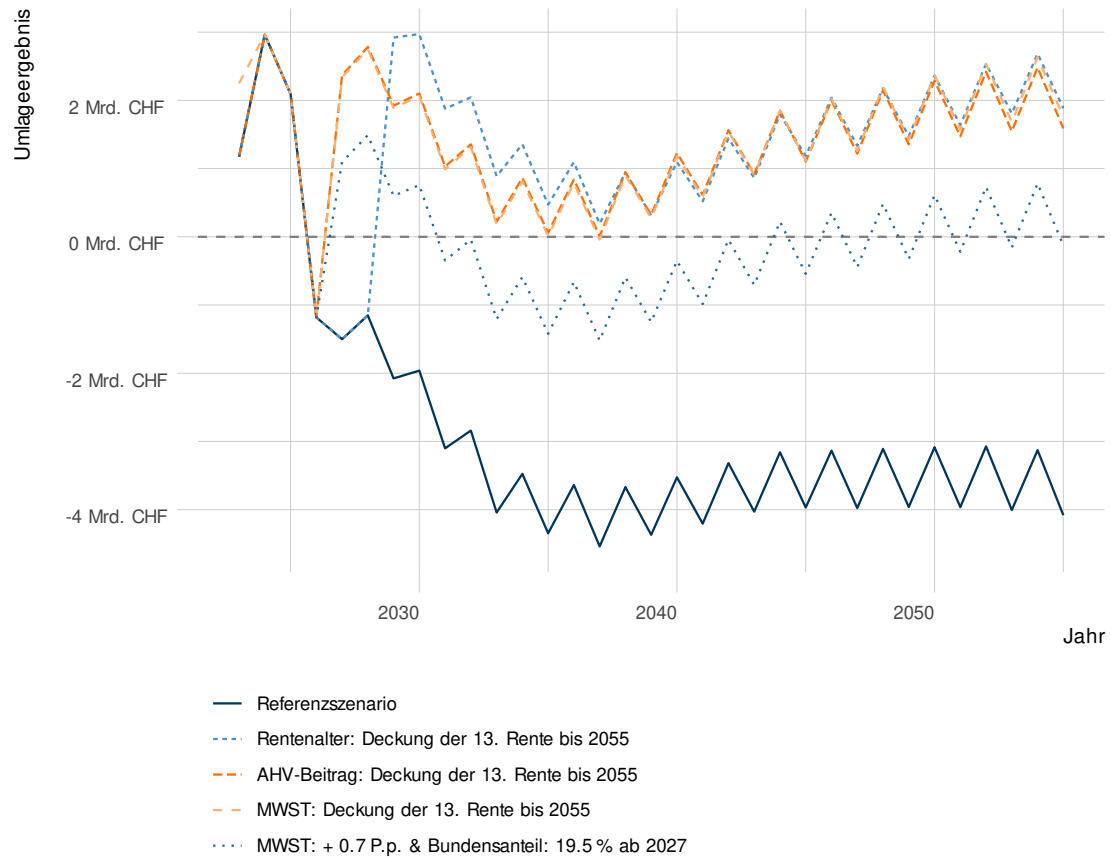
Die vollständige Finanzierung der 13. AHV-Rente lässt sich mit unterschiedlichen Massnahmen sicherstellen. Konkret kann die Gegenfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1.1 Prozentpunkte, durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 9.5% ab dem Jahr 2027 oder durch eine Anhebung des Referenzalters um 19 Monate ab dem Jahr 2029 erfolgen (vgl. Tabelle 5.1)³.

Abbildung 5.2 zeigt, dass eine Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer die älteren Jahrgänge erwartungsgemäss mitbelastet, weil diese als Konsumenten Mehrwertsteuer entrichten, aber keine Lohnbeiträge mehr leisten. Am gleichmässigsten verteilt sich die Belastung im Falle einer Rentenaltererhöhung auf die aktiven Altersgruppen.

Insgesamt lässt sich aus diesen Szenarien erstens schliessen, dass das Umlageergebnis bis 2055 nicht negativ wird, sofern die zusätzlichen Ausgaben, die durch die 13. AHV-Rente verursacht werden, gedeckt werden. Zweitens ergibt sich, dass die Mehrwertsteuer die Älteren stärker mit in die Pflicht nimmt als eine Lösung über die Lohnbeiträge. Drittens ergibt sich eine deutlich gleichmässigerer Verteilung der Zusatzlast unter den Erwerbstätigen bei einer Rentenaltererhöhung. Und viertens zeigt sich auch: Das implizite Defizit lässt sich in allen drei Lösungsvarianten ungefähr decken; das Defizit, das sich aus der Differenz aus AHV-Ausgaben und Lohnbeiträgen ergibt, hingegen nur, wenn die Lücke via Lohnbeitrags- oder Rentenaltererhöhungen geschlossen wird. Es gilt bei solchen Überlegungen also stets zu berücksichtigen, dass die Belastung sich auf die verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich stark auswirkt und dass eine Lösung näher am oder weiter vom Versicherungsgedanken entfernt liegen kann.

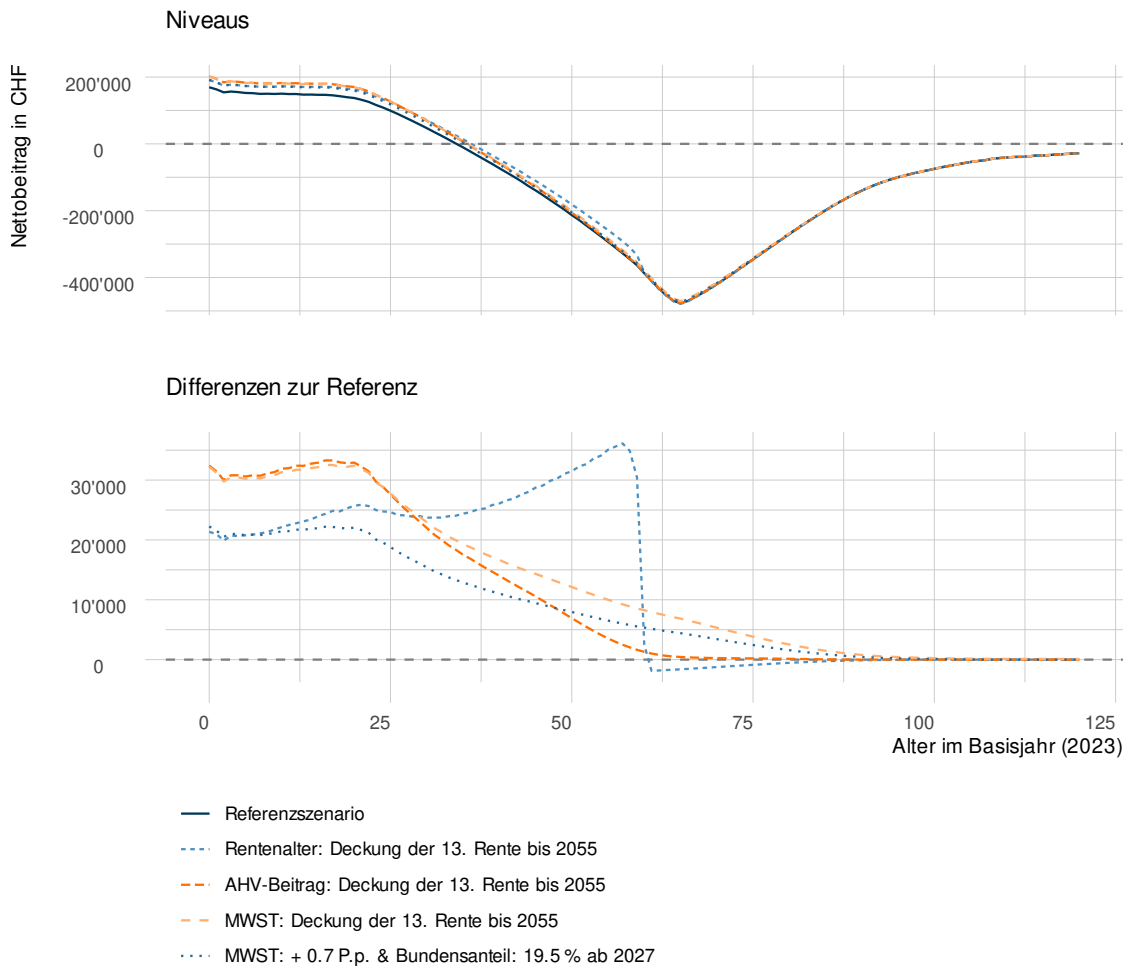
³Die Anhebung des Referenzalters setzt bewusst erst ab 2029 ein, da bis 2028 die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen im Rahmen der Reform AHV21 umgesetzt wird.

Abbildung 5.1.: Umlageergebnis bei verschiedenen Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente



Hinweis: Das Umlageergebnis bezeichnet die Differenz zwischen den laufenden Einnahmen (AHV-Lohnbeiträge, Mehrwertsteuer sowie weitere Bundesbeiträge) und den laufenden Ausgaben der AHV pro Jahr. Im Referenzszenario sind die Ausgaben für die 13. AHV-Rente berücksichtigt, nicht jedoch deren Finanzierung. Der Finanzierungsvorschlag des Bundesrates – bestehend aus einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und einer Senkung des Bundesanteils – gleicht das Umlageergebnis bis 2055 näherungsweise aus. Die übrigen drei Varianten führen hingegen zu einem kumulierten Überschuss, wie er ohne Einführung der 13. AHV-Rente zu erwarten wäre.

Abbildung 5.2.: Generationenkonten bei verschiedenen Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente



Hinweise: Ausgewiesen ist, wie viel eine durchschnittliche Person des jeweiligen Jahrgangs unter dem Strich voraussichtlich in die AHV einzahlt oder aus ihr erhält – gemessen als Barwert (heutiger Wert) der erwarteten AHV-bezogenen Netto-Zahlungsströme zwischen Individuum und Staat, gerechnet ab dem Basisjahr bis zum Lebensende. Als Einzahlungen berücksichtigt werden AHV-Lohnbeiträge sowie direkte und indirekte Steuern; als Auszahlungen die erwarteten AHV-Rentenleistungen. Die untere Abbildung beleuchtet die Mehr-/Minderbelastung der Finanzierungsvorschläge für die Jahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario.

6. Eine Schuldenbremse für die Rente

Die vorangehenden Kapitel haben gezeigt, wie gross das implizite Defizit der AHV bis 2055 ist. Wie die aktuellen Diskussionen zur Finanzierung der 13. AHV-Rente hingegen zeigen, tut sich die Politik schwer darin, die entsprechenden Reformen zu dessen Beseitigung auch umzusetzen. Die politische Realität ist mit folgendem Problem konfrontiert: Die unmittelbare Parteien- und Wählerpräferenz begünstigt oft kurzfristige Entlastung der Gegenwart auf Kosten zukünftiger Generationen – ein Phänomen, das in der ökonomischen Literatur als Zeitinkonsistenz beschrieben wird. Dadurch besteht eine permanente Versuchung, notwendige Anpassungen weiter in die Zukunft zu verschieben, selbst wenn die demografischen und fiskalischen Herausforderungen längst evident sind.

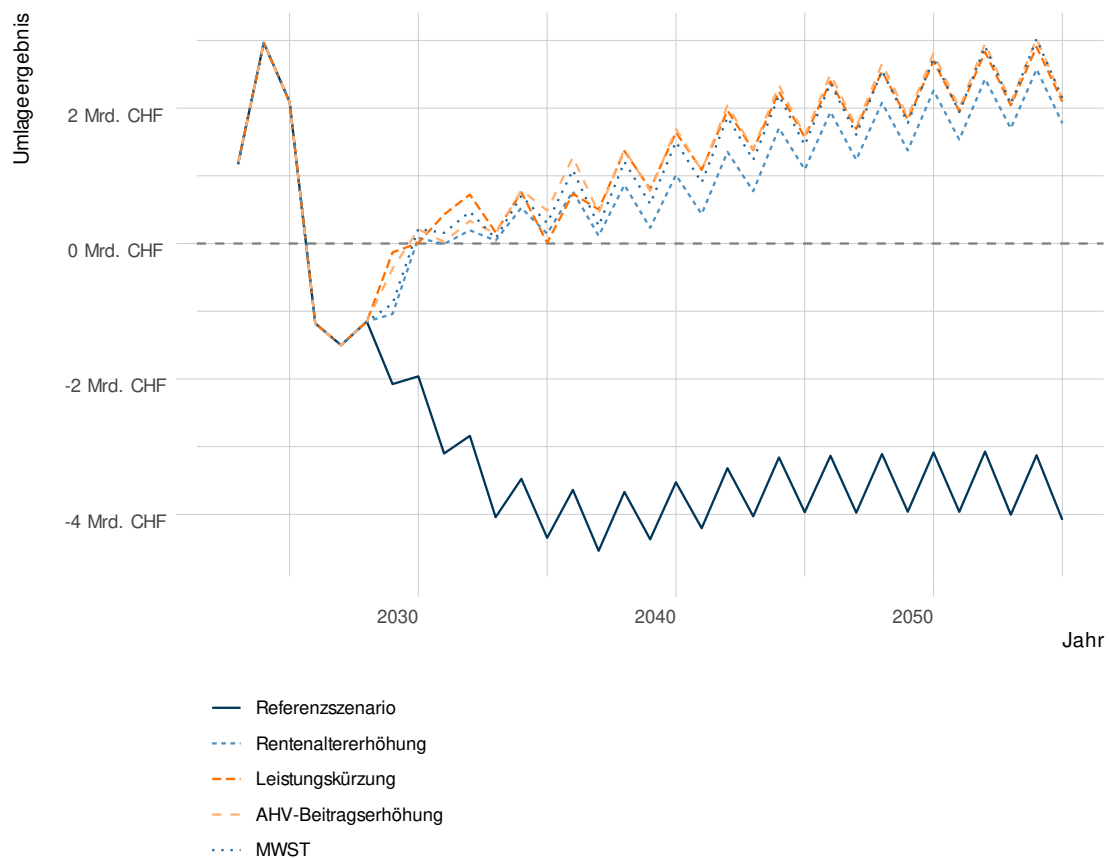
Vor dem Hintergrund dieser politischen Ökonomie wird im schweizerischen Kontext seit einiger Zeit darüber diskutiert, die AHV mit einem Steuerungsmechanismus zu versehen, der der «Schuldenbremse» in der Finanzpolitik ähnelt (Feld u. a. 2012). Schuldenbremse bezeichnet dabei eine regelbasierte fiskalpolitische Steuerung, die darauf abzielt, strukturelle Defizite zu verhindern, indem Ausgaben über den Konjunkturzyklus hinweg durch einen automatischen Anpassungsmechanismus an die Einnahmen gebunden werden. In der Schweizer Finanzpolitik gilt das bestehende Bundesmodell der Schuldenbremse als international erfolgreich und vorbildlich, weil es chronische Defizite verhindert und in guten Zeiten Überschüsse zur Schuldentilgung nutzt.

Die grundsätzliche Idee einer «AHV-Schuldenbremse» besteht darin, einen klaren gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die Finanzierung der AHV langfristig stabilisiert, indem automatisch Anpassungen ausgelöst werden, sobald definierte Nachhaltigkeitsindikatoren überschritten werden. Auslöser könnten beispielsweise ein negativer Saldo im Umlageergebnis (Einnahmen < Ausgaben) oder ein zu niedriger AHV-Fondsbestand im Verhältnis zu den Ausgaben sein. Anstatt wie bisher politische Debatten über Jahre zu führen, würde ein regelgebundener Mechanismus systematisch Reformimpulse erzeugen, sobald fiskalische Warnsignale auftreten. Die Idee eines Automatismus in der Altersvorsorge ist nicht neu. Per 2025 wird bereits in einem Viertel der OECD-Länder das Rentenalter automatisch an die Lebenserwartung angepasst, darunter etwa in Dänemark, Italien oder den Niederlanden (OECD 2025).

Abbildung 6.1 veranschaulicht die Implementierung des Mechanismus im Jahr 2029. In jedem Jahr wird geprüft, ob ein negatives Umlageergebnis besteht. Ist dies – wie im Jahr 2029 – der Fall, wird die entsprechende Massnahme ergriffen, um das Umlageergebnis wieder auszugleichen. Diese kann in Form von Rentenalter-, Mehrwertsteuer- oder Lohnbeitragserhöhungen oder aber in Form von Rentenkürzungen erfolgen (für die Auswirkungen auf das Defizit bis 2055 vgl. Abbildung A.8 im Anhang). Selbstverständlich wären dabei auch beliebige Kombinationen denkbar.

Tabelle 6.1 veranschaulicht, wie hoch die erforderlichen Massnahmen bis 2055 insgesamt wären, wenn das Umlageergebnis jeweils nur durch diese eine Massnahme vollständig

Abbildung 6.1.: Umlageergebnis mit AHV-Schuldenbremse (ab 2029)



Hinweis: Das Umlageergebnis ist die Differenz zwischen den laufenden Einnahmen (AHV-Lohnbeiträge, Mehrwertsteuer sowie weitere Bundesbeiträge) und den laufenden Ausgaben der AHV pro Jahr. Die Schuldenbremse sorgt ab 2030 für ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis.

Tabelle 6.1.: Notwendige Massnahmen

Massnahme	Veränderung bis 2055
Rentenaltererhöhung	19 Monate
Leistungskürzung	8.6%
Beitragserhöhung	10.5%
Mehrwertsteuererhöhung	13.8% (ca. 1.1 Prozentpunkte)

gedeckt werden sollte: Entweder müsste das Rentenalter um 19 Monate erhöht werden, die Rentenauszahlungen um 8.6% gekürzt, die Lohnbeiträge um 10.5% erhöht oder die Mehrwertsteuer um rund 1.1 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei handelt es sich um die kumulierten Anpassungen bis 2055.

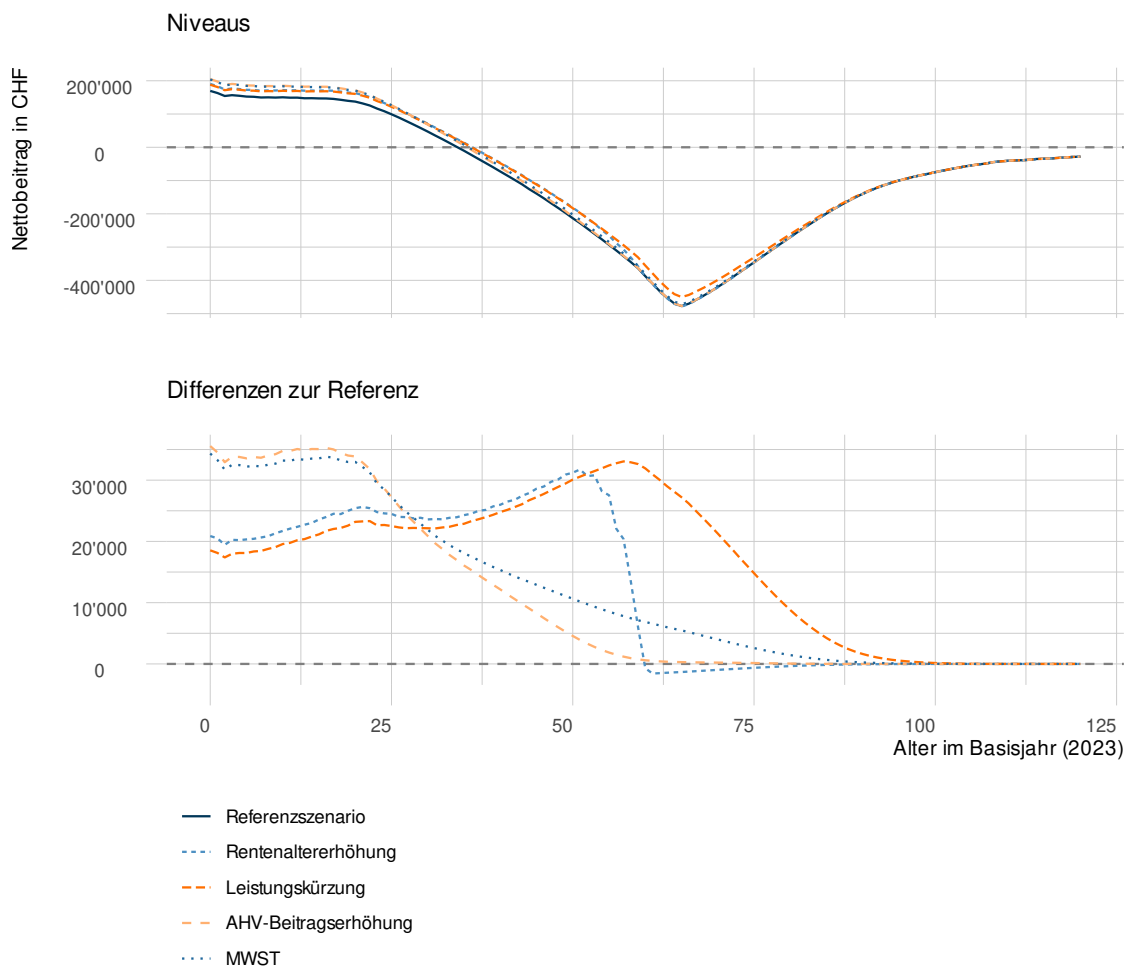
Wie aus Abbildung 6.2 hervorgeht, belasten die Massnahmen die verschiedenen Altersgruppen sehr unterschiedlich. Die Leistungskürzung führt bei allen Altersgruppen zu einer Mehrbelastung und damit zu einer Erhöhung ihres Nettobeitrags. Am stärksten ist der zusätzliche Beitrag bei den mitte-50-Jährigen. Die Last der Rentenaltererhöhung verteilt sich relativ gleichmässig über die gesamte Erwerbsbevölkerung. Von der Beitragserhöhung sind hingegen die jüngeren Arbeitnehmer deutlich stärker betroffen als die älteren Arbeitnehmer. Schliesslich zeigt sich auch hier, dass Mehrwertsteuererhöhungen ebenfalls die älteren Kohorten betreffen, wobei die Belastungen der Jüngeren dennoch grösser ausfallen als für die Älteren.

Eine Rentenkürzung betrifft alle und schafft damit am meisten Opfersymmetrie. Da die Umlagedefizite bis 2055 jedoch hauptsächlich auf die 13. AHV-Rente – sprich einen Rentenausbau – zurückgehen, ist fraglich, ob eine Symmetrie politisch gewünscht ist.

Dagegen zeigt die Rentenaltererhöhung eine sehr gleichmässige Belastung der heutigen Aktivgeneration. Ausserdem würde eine solche nicht nur das Defizit insgesamt beseitigen, sondern auch die Versicherungsseite stärken, wie Abbildung A.8 zeigt. Aus diesem Grund ist die Rentenaltererhöhung die passendste Lösung, um das Defizit zu beheben.

Die wichtigste Errungenschaft einer Schuldenbremse besteht darin, dass sie – losgelöst von der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichsmassnahmen – die politökonomische Problematik eines dauerhaften Reformstaus reduziert. Ein negatives Umlageergebnis löst dabei automatisch einen Ausgleichsmechanismus aus, unabhängig von der künftigen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben.

Abbildung 6.2.: Generationenkonten mit AHV-Schuldenbremse



Hinweise: Ausgewiesen ist, wie viel eine durchschnittliche Person des jeweiligen Jahrgangs unter dem Strich voraussichtlich in die AHV einzahlt oder aus ihr erhält – gemessen als Barwert (heutiger Wert) der erwarteten AHV-bezogenen Netto-Zahlungsströme zwischen Individuum und Staat, gerechnet ab dem Basisjahr bis zum Lebensende. Als Einzahlungen berücksichtigt werden AHV-Lohnbeiträge sowie direkte und indirekte Steuern; als Auszahlungen die erwarteten AHV-Rentenleistungen. Die untere Abbildung beleuchtet die Mehr-/Minderbelastung der Finanzierungsvorschläge für die Jahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario. Die Rentenkürzungen belasten auch die heutigen Rentner, während die übrigen Vorschläge vorwiegend die aktiven Generationen belasten.

7. Konklusion und Einschätzung der Autoren

Die vorliegende Generationenbilanz zeigt ein klares Bild: Trotz kurzfristiger Stabilisierung durch die AHV 21 ist die finanzielle Tragfähigkeit der AHV in den kommenden Jahrzehnten nicht gesichert. Ausschlaggebend für das Defizit bis 2055 ist insbesondere der Leistungsausbau durch die 13. AHV-Rente. Solange deren Finanzierung nicht dauerhaft geregelt ist, verschiebt sich die Last implizit in die Zukunft – und damit auf jene Jahrgänge, die heute im Arbeitsmarkt stehen oder künftig in ihn eintreten.

Generationenkonto machen die intergenerationelle Umverteilung sichtbar: Heute leisten Personen im Erwartungswert bis zum Break-Even-Alter von 34 Lebensjahren einen positiven Nettobeitrag. Danach übersteigen die erwarteten Leistungsbezüge die weiteren Finanzierungsbeiträge. Eine Altersvorsorge nach dem Umlagesystem ist bewusst so konzipiert, dass sich die Finanzierungslast auf die Aktivgeneration konzentriert. Die Politik entscheidet mit der Wahl der Reforminstrumente darüber, wie die Lasten verteilt werden sollen: Sollen die Folgen der steigenden Lebenserwartung und des demografischen Wandels allein durch die Jüngsten ausgeglichen werden oder soll die zusätzliche Last breiter verteilt werden?

In der sehr langen Frist deutet vieles darauf hin, dass sich die Situation ab 2072 wieder stabilisiert, weil sich die demografischen Entwicklungen einpendeln und der ausserordentliche Babyboomer-Effekt ausläuft. Diese Perspektive darf jedoch nicht zu falscher Entwarnung führen: Erstens ist der Zeitraum bis dahin lang genug, um zwei Generationen massiv zu belasten. Zweitens gilt diese Entspannung nur unter spezifischen Annahmen – insbesondere, wenn die Rentendynamik weiterhin durch den Mischindex gebremst bleibt und keine neuen, dauerhaften Leistungsausweitungen hinzukommen. Wer aus der langfristigen Stabilisierung eine heutige Reformverzögerung ableitet, riskiert, dass die Anpassung später umso abrupter und politisch konfliktiver ausfällt.

Vor diesem Hintergrund sprechen die Ergebnisse dafür, die Lasten möglichst breit und gleichmässig über die Altersgruppen zu verteilen. Im Vergleich der simulierten Instrumente zeigt eine Rentenaltererhöhung die ausgewogenste Belastungswirkung: Sie stabilisiert nicht nur das Umlageergebnis, sondern verteilt die Anpassung am gleichmässigsten über die beitragszahlenden Jahrgänge. Eine reine Beitragserhöhung trifft demgegenüber die Jüngeren relativ stärker; eine reine Mehrwertsteuerlösung bindet zwar auch Ältere über den Konsum ein, wobei auch hier die Belastung mit zunehmenden Alter abnimmt. Entscheidend ist: Es geht nicht um ein «Entweder-oder» einzelner Massnahmen, sondern um eine Reformlogik, die verhindert, dass einzelne Jahrgänge die gesamte Rechnung zahlen.

Genau hier setzt die Idee einer AHV-Schuldenbremse an. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen stellt sie eine institutionelle Regel dar, welche den Reformstau beendet: Sobald das Umlageergebnis ins Negative fällt, muss ein Automatismus greifen, der gegensteuert – unabhängig von der Wetterlage in der Tagespolitik. Eine

solche Regel erhöht die Glaubwürdigkeit der Finanzierung, reduziert das Risiko dauernder Verschiebung und zwingt dazu, Anpassungen frühzeitig und graduell vorzunehmen, statt später mit grossen Sprüngen reagieren zu müssen. Dabei sind auch Kombinationen aus verschiedenen Massnahmen denkbar.

Dabei darf ein Punkt nicht vergessen werden: Jede Reduktion des impliziten Defizits bedeutet spiegelbildlich eine explizite Belastung der heutigen Generation – sei es über länger arbeiten, höhere Beiträge, höhere Steuern oder geringere Leistungen. Eine «Sanierung» ist keine kostenlose Effizienzreserve, sondern eine Verteilungsentscheidung. Umso wichtiger ist es, Reformvorschläge stets auch danach zu beurteilen, wie diese Last konkret zwischen Jahrgängen, Erwerbsstatus und Einkommensgruppen verteilt wird.

Gesamtfazit: Für die nächsten zwei Generationen braucht es faire Lösungen, um das Defizit – insbesondere getrieben durch die Annahme der 13. AHV-Rente – zu schliessen. Am ausgewogensten gelingt dies gemäss den vorliegenden Ergebnissen über eine Rentenaltererhöhung von maximal 19 Monaten. Danach scheint sich die Lage – jegliche weitere Ausbauschritte vorbehalten – wieder etwas zu entspannen. Es muss keine Bürde für die Ewigkeit sein – aber gerade deshalb darf man heute keine falsche Entwarnung geben und nicht zulassen, dass zukünftige Generationen die ganze Last tragen.

Literaturverzeichnis

- Auerbach, Alan J., Jagadeesh Gokhale und Laurence J. Kotlikoff. 1992. Generational Accounting: A New Approach to Understanding the Effects of Fiscal Policy on Saving. *Scandinavian Journal of Economics* 94, Nr. 2: 303–318.
- . 1994. Generational Accounting: A Meaningful Way to Evaluate Fiscal Policy. *Journal of Economic Perspectives* 8, Nr. 1: 73–94. doi:10.1257/jep.8.1.73.
- Borgmann, Christoph und Bernd Raffelhüschen. 2004. Zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Generationenbilanzen 1995-2001. Untersuchung im Rahmen der Strukturberichterstattung des Staatssekretariats für Wirtschaft.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. 2013. Die Entwicklung des Anteils der öffentlichen Hand an der AHV-Finanzierung seit 1948: Bericht zuhanden der SGK-SR gemäss Antrag Rechsteiner Paul vom 21. Januar 2013.
- . 2025a. Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge. Geschichte der Altersvorsorge.
- . 2025b. AHV-Statistik 2024. Statistiken zur sozialen Sicherheit.
- Ecoplan. 2021. Generationenbilanz Schweiz: Aktualisierung der intergenerationalen Auswirkungen der Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Schweiz. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Finanzverwaltung.
- Eidgenössische Finanzverwaltung. 2024. Überlegungen zum Lohnwachstum für die Finanzplanung des Bundes. Statistiken zur sozialen Sicherheit. <https://www.efv.admin.ch/dam/it/sd-web/X7sVSREPeabJ/Notiz-Ueberpruefung-GGA-Lohnwachstum.pdf>.
- Feld, Lars P., Christoph A. Schaltegger, Christian Pfeil und Martin Weder. 2012. Steuerungsmechanismen in der AHV. *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*, Nr. 7.
- OECD. 2025. *Pensions at a Glance 2025: OECD and G20 Indicators*. Paris: OECD Publishing. doi:10.1787/e40274c1-en <https://doi.org/10.1787/e40274c1-en>.
- Studer, Thomas und Christoph A. Schaltegger. 2025. *Die Finanzgeschichte der Schweiz: Von der Gründung des Bundes bis heute*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- UBS. 2024. Schweizer Generationenbilanz: Analysen zur fiskalischen Nachhaltigkeit der Vorsorge- und Gesundheitssysteme. <https://www.ubs.com/ch/de/services/guide/pension/studies.html>.
- . 2025. UBS Sorgenbarometer 2025: Geopolitische Konflikte und steigende Kosten: die Schweiz in Zeiten internationalen Drucks. <https://www.ubs.com/ch/de/microsites/worry-barometer.html>.

A. Anhang

A.1. Sensitivitätsanalyse

Die Generationenbilanz beruht – wie jedes langfristige Projektionsmodell – auf Annahmen zu Wirtschaftswachstum, Bevölkerungsentwicklung und Diskontierung. Umso wichtiger ist es zu prüfen, inwieweit die zentralen Befunde von diesen Annahmen abhängen.

Dazu werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, in denen jeweils ein Parameter gegenüber dem Referenzszenario variiert wird. Der Fokus liegt bei der Sensitivitätsanalyse weniger auf den exakten Niveaus einzelner Kennzahlen als auf der Frage, ob sich die grundlegenden Aussagen ändern: Bleibt die Finanzierungslücke bestehen? Verschiebt sich die Belastung zwischen den Generationen? Oder handelt es sich um ein Ergebnis, das nur unter sehr spezifischen Annahmen auftritt?

Tabelle A.1 zeigt die Parameterveränderungen, welche die Basis für die darauffolgenden Sensitivitätsanalysen bilden. Die unterschiedlichen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung werden dabei vom Bundesamt für Statistik übernommen.

Tabelle A.1.: Parameter der Sensitivitätsanalysen

Parameter	Referenzszenario	Tief	Hoch
Produktivitätswachstum	1.10 %	0.60 %	1.60 %
Diskontrate	2.10 %	1.20 %	3 %
Geburtenrate (ZGZ)	Konstant 1.4	Start bei 1.3, Rückgang bis 2055 auf 1.26	Start bei 1.5, Anstieg bis 2055 auf 1.57
Lebenserwartung	Anstieg bis 2055: Männer +2.8 Jahre, Frauen +2.4 Jahre	Anstieg bis 2055: Männer +5.1 Jahre, Frauen +3.9 Jahre	Anstieg bis 2055: Männer +0.5 Jahre, Frauen +1.0 Jahre
Nettozuwanderung	Langfristige Stabilisierung bei +45'000 p.a.	Langfristige Stabilisierung bei +60'000 p.a.	Langfristige Stabilisierung bei +30'000 p.a.

A.1.1. Produktivitätswachstum und Diskontrate

Ein um 0.5 Prozentpunkte höheres Produktivitätswachstum führt zu einem um 0.5 Prozentpunkte höheren Wachstum der AHV-Einnahmen. Auf der Ausgabenseite steigt die Wachstumsrate der AHV-Renten aufgrund des Mischindex dagegen nur um etwa die Hälfte. Deshalb führt ein höheres Produktivitätswachstum zu einer spürbaren Verbesserung des Umlageergebnisses und des impliziten Defizits. Eine um 0.9 Prozentpunkte höhere/tiefere Diskontrate für die künftigen Defizite bis 2055 verändert das implizite Defizit im Vergleich zum Referenzszenario nur geringfügig.

Abbildung A.1.: Umlageergebnis bei unterschiedlichen Annahmen zur Produktivität

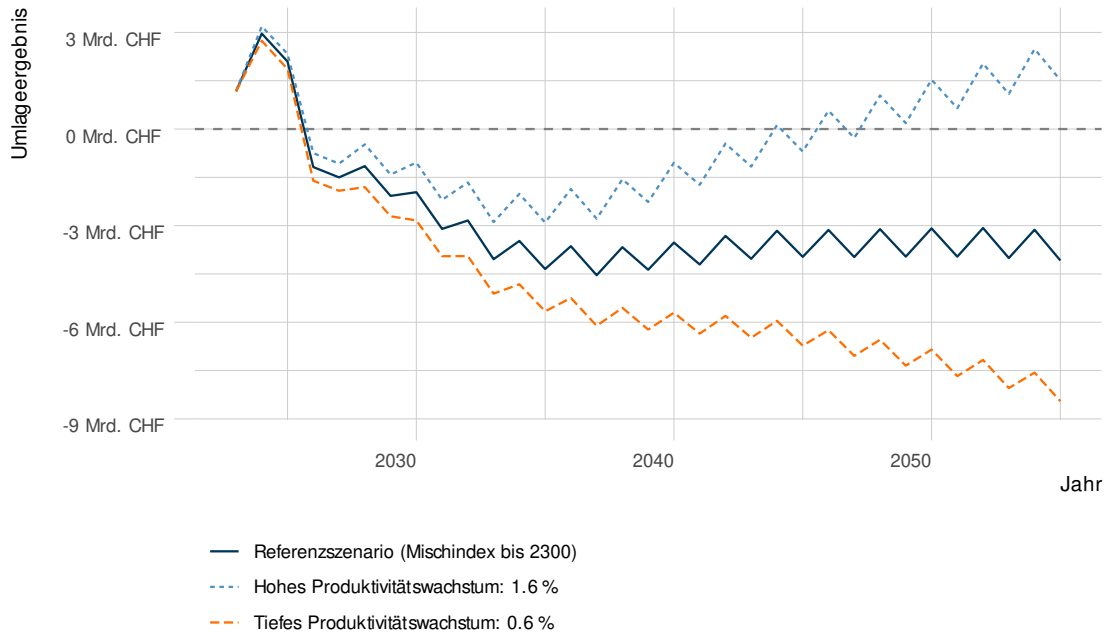
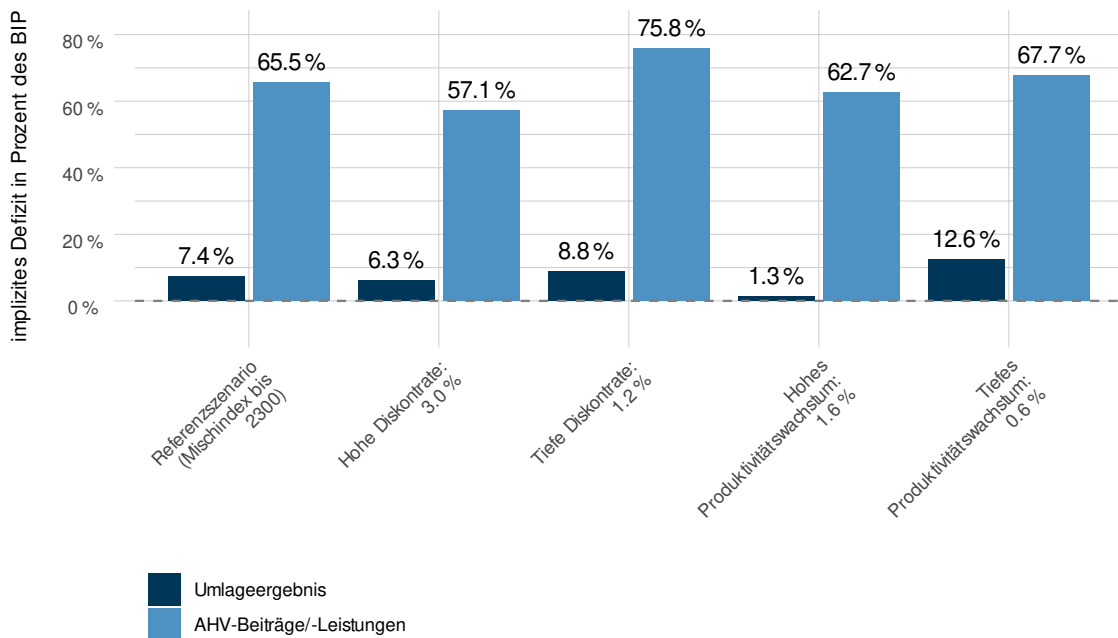


Abbildung A.2.: Implizite Defizite bei unterschiedlichen Annahmen zur Produktivität und Diskontrate



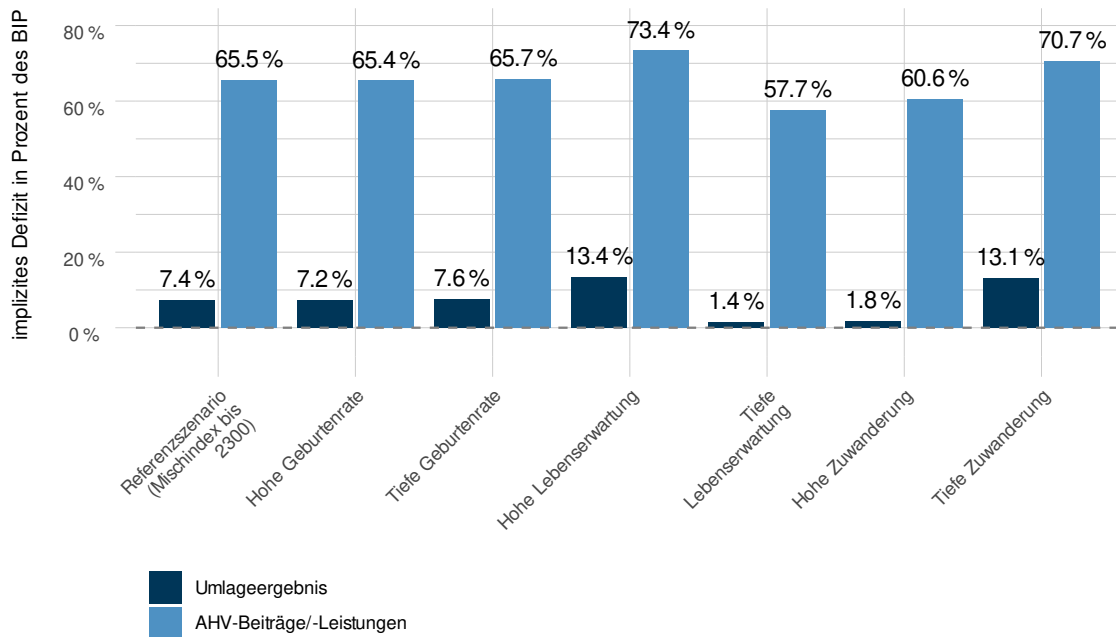
A.1.2. Demografie

Von den drei demografischen Komponenten (Geburtenziffer, Lebenserwartung, Zuwanderung) haben unterschiedliche Annahmen zum Anstieg der Lebenserwartung den grössten Einfluss auf das AHV-Umlageergebnis. Ebenfalls ins Gewicht fällt die Zuwanderung. Zuwanderer sind im Jahr der Zuwanderung im Schnitt 31 Jahre alt, deshalb führt eine erhöhte Zuwanderung im Zeitraum bis 2055 zu einem vorteilhafteren Verhältnis von Aktiven zu Rentnern. Eine höhere/tiefere Geburtenziffer macht sich dagegen noch kaum im Umlageergebnis bis 2055 bemerkbar, auch wenn die Geburtenziffer langfristig einen grossen Einfluss auf die Demografie ausübt.

Abbildung A.3.: Umlageergebnis bei unterschiedlichen Annahmen zur Demografie



Abbildung A.4.: Implizite Defizite bei unterschiedlichen Annahmen zur Demografie



A.2. Datengrundlage der Generationenbilanz

Nachfolgend sind alle für die Studie relevanten Ausgaben und Einnahmen des Bundes beziehungsweise der AHV aufgelistet. Ebenfalls abgedruckt sind die Mikroprofile. Die Mikroprofile werden basierend auf Individualdaten berechnet. Anschliessend werden sie verwendet, um die Ausgaben und Einnahmen des Staates (beispielsweise für die AHV-Renten) nach Alter und Geschlecht auf die verschiedenen Individuen verteilen zu können. Diese skalierten individuellen Ausgaben und Einnahmen bilden die Basis für die Projektionen der individuellen künftigen Ausgaben und Einnahmen.

Tabelle A.2.: Aggregate: Ausgaben

	Profil	Wert
Steuern & Abgaben		
Total		-0.4 Mrd.
AHV-Beiträge	AHV-Beiträge	-0.1 Mrd.
Alkoholsteuern	Ausgaben für Alkohol	0.0 Mrd.
MWST	Konsumausgaben	-0.1 Mrd.
Mineralölsteuern	Ausgaben für Treibstoff	0.0 Mrd.
Stempelabgabe	Vermögen ohne Immobilien	0.0 Mrd.
Steuern jur. Personen	Konsumausgaben	-0.2 Mrd.
Tabaksteuer	Ausgaben für Tabak	0.0 Mrd.
Verbrauchssteuern n.a.g.	Konsumausgaben	0.0 Mrd.
Soziale Sicherheit		
Total		-50.6 Mrd.
AHV	AHV	-50.6 Mrd.
Gesamt		
Total		-51.0 Mrd.

Hinweis: Neben den Ausgaben für die AHV-Renten werden auch die Kosten für die Erhebung der AHV-Beiträge und anderer Abgaben berücksichtigt.

Tabelle A.3.: Aggregate: Einnahmen

	Profil	Wert
Steuern & Abgaben		
Total		110.6 Mrd.
AHV-Beiträge	AHV-Beiträge	37.4 Mrd.
Alkoholsteuern	Ausgaben für Alkohol	0.4 Mrd.
Individualverkehrssteuern	Ausgaben für Individualverkehr	0.8 Mrd.
LSVA	Gleichverteilung über alle Erwachsenen	1.6 Mrd.
MWST	Konsumausgaben	25.1 Mrd.
Mineralölsteuern	Ausgaben für Treibstoff	4.3 Mrd.
Spielsteuern	Ausgaben für Spieleinsätze	0.4 Mrd.
Stempelabgabe	Vermögen ohne Immobilien	2.2 Mrd.
Steuern jur. Personen	Konsumausgaben	14.5 Mrd.
Steuern nat. Personen	Steuern nat. Personen	13.3 Mrd.
Steuern nat. Personen n.a.g	Gleichverteilung über alle Erwachsenen	0.1 Mrd.
Tabaksteuer	Ausgaben für Tabak	2.0 Mrd.
Verbrauchssteuern n.a.g.	Konsumausgaben	1.2 Mrd.
Verrechnungssteuer	Vermögen ohne Immobilien	6.2 Mrd.
Zölle	Konsumausgaben	1.2 Mrd.
Soziale Sicherheit		
Total		0.7 Mrd.
AHV	AHV	0.7 Mrd.
Gesamt		
Total		111.3 Mrd.

Hinweis: Es werden sämtliche Einnahmen des Bundes beziehungsweise der AHV berücksichtigt.

Abbildung A.5.: Skalierte Profile: Ausgaben

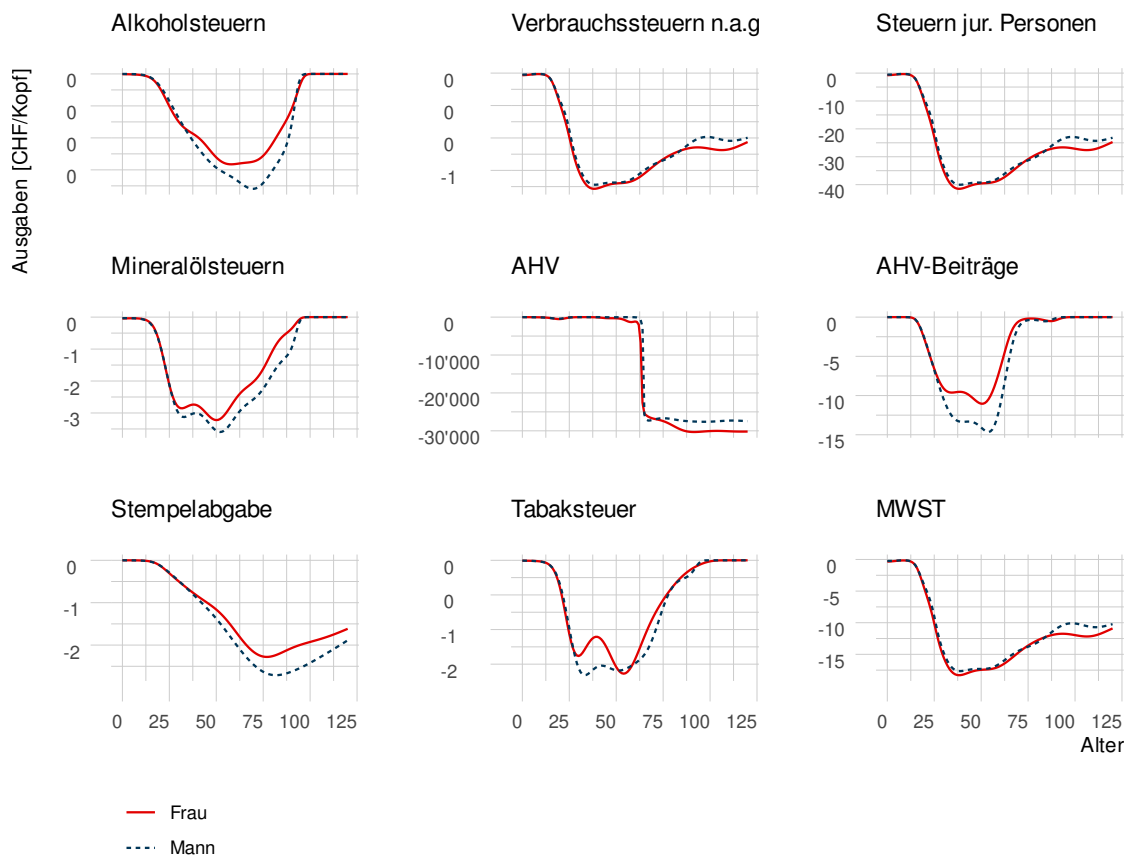
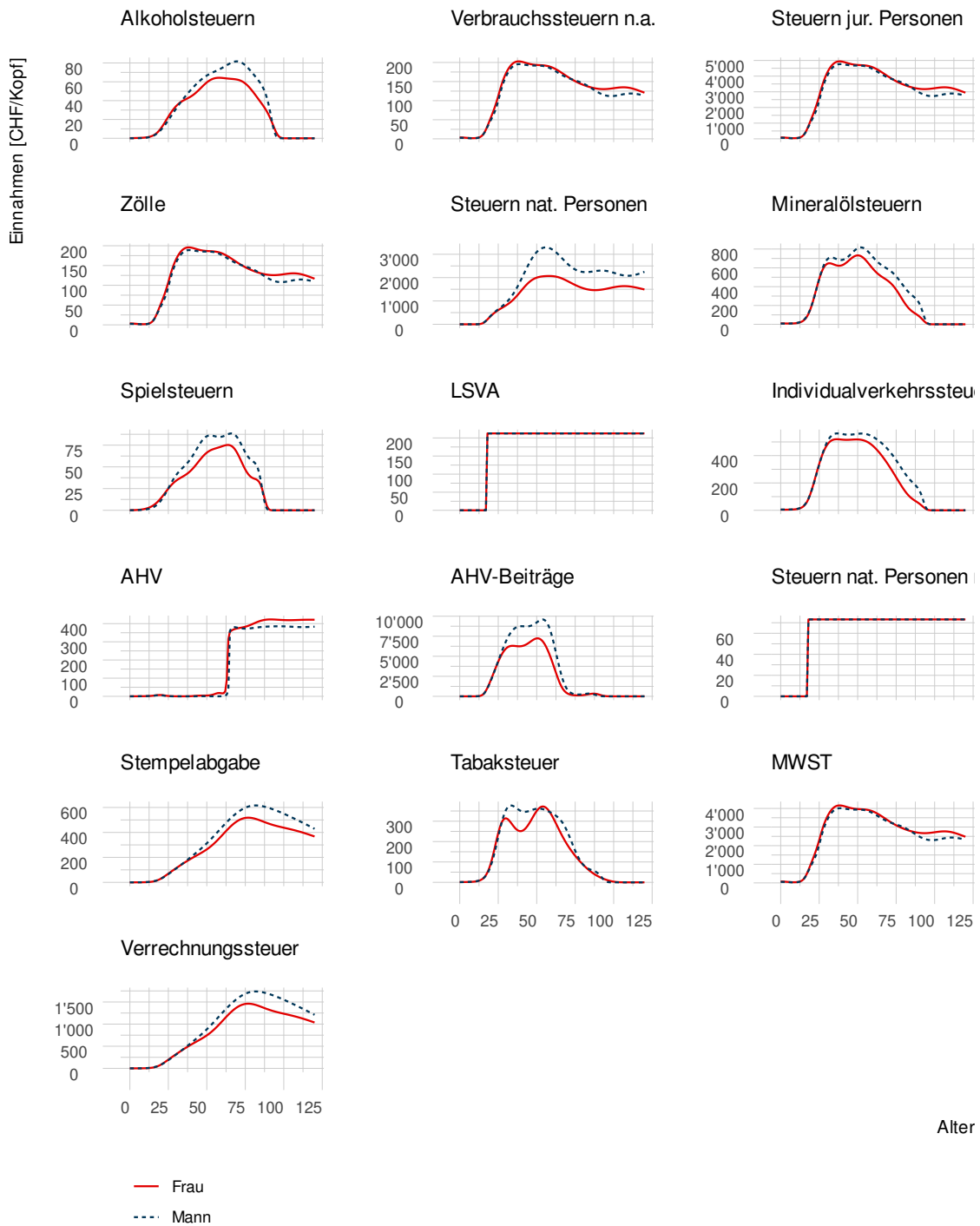


Abbildung A.6.: Skalierte Profile: Einnahmen



A.3. Zusätzliche Abbildungen

Abbildung A.7.: Implizite Defizite bei verschiedenen Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente

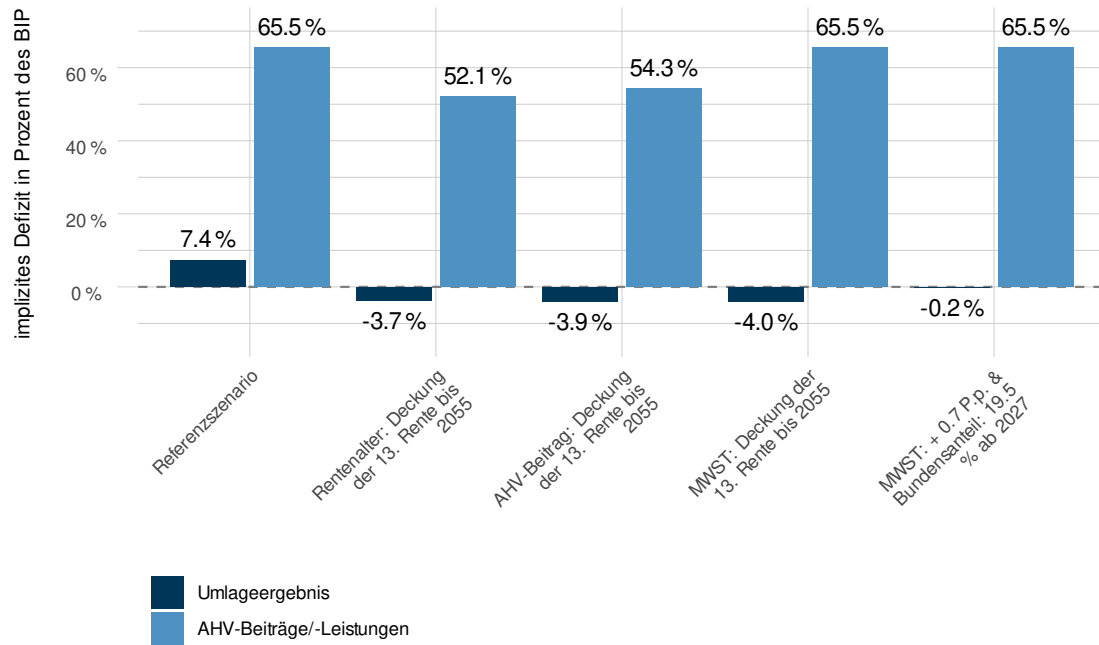


Abbildung A.8.: Implizite Defizite mit AHV-Schuldenbremse

